

---

# Übertragungsbericht

---

Bericht der

**BHS Verwaltungs AG**

als Hauptaktionärin der

**BHS tabletop AG**

über

die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre

der BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG

sowie

die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung

gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 AktG

vom 3. August 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis .....	6
1. Einleitung .....	7
2. Beschreibung der BHS tabletop und der BHS Verwaltung.....	9
2.1 BHS tabletop AG .....	9
2.1.1 Unternehmensgeschichte und Entwicklung.....	9
2.1.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	10
2.1.3 Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel .....	10
a) Grundkapital.....	10
b) Aktionärsstruktur.....	11
c) Börsenhandel.....	11
2.1.4 Organe und Vertretung .....	11
a) Vorstand .....	11
b) Aufsichtsrat .....	12
2.1.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen .....	12
a) Geschäftstätigkeit .....	12
b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen.....	13
2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....	13
a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 .....	13
b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019 .....	15
c) Maßnahmen im Geschäftsjahr 2020 .....	16
2.1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung.....	17
a) Mitarbeiter .....	17
b) Mitbestimmung .....	18
aa) Betriebliche Mitbestimmung.....	18
bb) Unternehmerische Mitbestimmung .....	18
2.2 BHS Verwaltungs AG.....	18
2.2.1 Unternehmensgeschichte und Geschäftstätigkeit .....	18
2.2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	18

2.2.3	Grundkapital und Aktionärsstruktur .....	19
a)	Grundkapital .....	19
b)	Aktionärsstruktur .....	19
2.2.4	Organe und Vertretung .....	20
a)	Vorstand .....	20
b)	Aufsichtsrat .....	20
2.2.5	Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen .....	20
2.2.6	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....	20
2.2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	21
2.3	Serafin Konzern und Familie Haindl .....	21
3.	Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der BHS tabletop durch die BHS Verwaltung .....	22
3.1	Historie .....	22
3.2	Gegenwärtige Beteiligungshöhe, Berechnungsgrundlage, Zusammensetzung des Aktienbestands .....	22
4.	Wesentliche Gründe für die Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop .....	23
4.1	Vereinfachung der Konzernstruktur .....	23
4.2	Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit .....	23
4.3	Kostenersparnis .....	24
4.4	Keine Alternative zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out .....	25
5.	Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär .....	26
5.1	Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen .....	26
5.2	Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall .....	28
5.2.1	Rechtsform der beteiligten Rechtsträger; Beteiligungshöhe .....	28
5.2.2	Verlangen und konkretisiertes Verlangen der BHS Verwaltung nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre .....	29
5.2.3	Abschluss des Verschmelzungsvertrags .....	29
5.2.4	Auslage von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister .....	30
5.2.5	Festlegung der angemessenen Barabfindung .....	31
5.2.6	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung .....	32

5.2.7	Übermittlung der Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts.....	32
5.2.8	Übertragungsbericht .....	33
5.2.9	Zugänglichmachen von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung .....	33
5.2.10	Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Verschmelzung .....	34
5.2.11	Eintragung in das Handelsregister .....	35
a)	Übertragungsbeschluss .....	35
b)	Verschmelzung .....	36
6.	Folgen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung.....	36
6.1	Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin .....	36
6.2	Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der Barabfindung; Verzinsung .....	37
6.3	Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung .....	38
6.4	Wegfall der Börsennotierung .....	39
6.5	Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop in Deutschland .....	39
6.5.1	Behandlung als Anteilsveräußerung .....	40
6.5.2	Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts .....	40
6.5.3	Steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts .....	40
a)	Aktien im Privatvermögen .....	41
aa)	Vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien.....	41
(1)	Beteiligung von mindestens 1 %.....	41
(2)	Beteiligung von weniger als 1 % .....	41
bb)	Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien .....	42
(1)	Beteiligung von weniger als 1 % .....	42
(2)	Beteiligung von mindestens 1 %.....	43
b)	Aktien im Betriebsvermögen.....	44
aa)	Körperschaften .....	44
bb)	Natürliche Personen .....	44
cc)	Personengesellschaften.....	45
dd)	Kapitalertragssteuer.....	45
7.	Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung .....	46

7.1	Vorbemerkung .....	46
7.2	Ermittlung und Festsetzung der Höhe der angemessenen Barabfindung.....	46
7.2.1	Unternehmensbewertung der BHS tabletop nach Ertragswertverfahren .....	46
7.2.2	Börsenkurs und Referenzzeitraum.....	47
a)	Referenzzeitraum.....	48
b)	Kein Mindestpreis nach § 5 Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO.....	48
c)	Keine Hochrechnung des Börsenkurses .....	49
d)	Keine Relevanz von Vorerwerben.....	49
e)	Festsetzung der Barabfindung nach dem Ertragswert .....	50
7.2.3	Zusammenfassung .....	50
8.	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.....	50
9.	Ergänzende Informationen .....	51

## ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Schreiben des Vorstands der BHS Verwaltungs AG an den Vorstand der BHS tabletop AG vom 1. April 2020 (Übertragungsverlangen der BHS Verwaltungs AG) mit Depotbestätigung der Commerzbank AG vom 1. April 2020
- Anlage 2** Depotbestätigung der Commerzbank AG vom 31. Juli 2020
- Anlage 3** Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltungs AG und der BHS tabletop AG vom 30. Juni 2020
- Anlage 4** Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der BHS tabletop und zur angemessenen Barabfindung von Rödl & Partner
- Anlage 5** Konkretisierendes Verlangen der BHS Verwaltungs AG an den Vorstand der BHS tabletop AG vom 3. August 2020
- Anlage 6** Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG vom 30. Juli 2020
- Anlage 7** Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 9. April 2020 mit Korrektur vom 28. April 2020 zur Bestellung des sachverständigen Prüfers der Angemessenheit der Barabfindung
- Anlage 8** Entwurf des von der Hauptversammlung der BHS tabletop AG zu fassenden Übertragungsbeschlusses

Zur Unterrichtung der auf den 22. September 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, Selb (nachfolgend „**BHS tabletop**“), über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop im Rahmen einer Konzernverschmelzung (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out) erstattet die BHS Verwaltungs AG („**BHS Verwaltung**“ oder auch die „**Hauptaktionärin**“) gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 Umwandlungsgesetz („**UmwG**“) i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz („**AktG**“) den nachfolgenden Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BHS tabletop („**Minderheitsaktionäre**“) dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden (der „**Übertragungsbericht**“).

## 1. Einleitung

Die BHS tabletop mit Sitz in Selb ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit eingetragener Geschäftsanschrift in Ludwigsmühle 1, 95100 Selb. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.413.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,556 je Aktie („**BHS tabletop-Aktien**“).

Die BHS Verwaltung mit Sitz in München ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit eingetragener Geschäftsanschrift in Löwengrube 18, 80333 München. Einzige Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH.

Gemäß §§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG kann im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre durchgeführt werden, wenn dem Hauptaktionär mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören und die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Der BHS Verwaltung gehören mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der BHS tabletop. Sie ist damit Hauptaktionärin der BHS tabletop im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die BHS Verwaltung hat dem Vorstand der BHS tabletop daher mit Schreiben vom 1. April 2020 ihre Absicht mitgeteilt, zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur eine Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung durchzuführen und hat vorgeschlagen, Verhandlungen über den Abschluss eines entsprechenden Verschmelzungsvertrags mit der BHS tabletop aufzunehmen. Ferner hat sie in diesem Schreiben gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG an den Vorstand der BHS tabletop das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der BHS tabletop innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung

als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Eine Kopie des Schreibens der BHS Verwaltung vom 1. April 2020 ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

Der BHS Verwaltung gehören zum Tag der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts 3.220.587 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der BHS tabletop. Die Depotbestätigung der Commerzbank AG ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop haben den Inhalt des Verschmelzungsvertrags diskutiert und abgestimmt. Nach Abstimmung der endgültigen Fassung des Verschmelzungsvertrags haben die BHS Verwaltung und die BHS tabletop am 30. Juni 2020 den Verschmelzungsvertrag (UR Nr. F 3192/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck, LL.M. in München) abgeschlossen. Nach diesem Verschmelzungsvertrag überträgt die BHS tabletop ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop vorgesehen ist. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 3 beigefügt.

Die BHS Verwaltung hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG, die den Minderheitsaktionären der BHS tabletop für die Übertragung ihrer Aktien auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin zu zahlen ist, Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Nürnberg („**Rödl & Partner**“) als neutralen Gutachter mit der Durchführung der Unternehmensbewertung der BHS tabletop zum Bewertungsstichtag 22. September 2020, dem Tag der Hauptversammlung, beauftragt. Auf Grundlage dieser Unternehmensbewertung der BHS tabletop hat die BHS Verwaltung die angemessene Barabfindung festgelegt. In Ziffer 7 dieses Übertragungsberichts sowie in der diesem Übertragungsbericht als Anlage 4 beigefügten gutachtlichen Stellungnahme von Rödl & Partner zur Ermittlung des Unternehmenswerts und zur Höhe der angemessenen Barabfindung („**Gutachtliche Stellungnahme**“) sind entsprechende Angaben und Erläuterungen zum Unternehmenswert der BHS tabletop und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG zum Bewertungsstichtag enthalten.

Nach Festlegung der Höhe der Barabfindung hat die BHS Verwaltung ihr Verlangen gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG mit dem diesem Übertragungsbericht als Anlage 5 in Kopie beigefügten Schreiben vom 3. August 2020 gegenüber dem Vorstand der BHS tabletop konkretisiert. Ferner hat die BHS Verwaltung dem Vorstand der BHS tabletop eine Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG vom 30. Juli 2020 übermittelt, durch die diese gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltung übernommen hat, den Minderheitsaktionären der BHS tabletop nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 6 beigefügt.

Die Angemessenheit der von der BHS Verwaltung festgelegten Barabfindung wurde durch die WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („WEDDING & Cie“) unter Hinzuziehung der Sachverständigen für Unternehmensbewertung Dr. Anke Nestler („Dr. Nestler“) geprüft, die das Landgericht Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 9. April 2020 und Beschluss vom 28. April 2020 (beigefügt als Anlage 7) auf Antrag der BHS Verwaltung zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich durch Beschluss vom 21. April 2020 und Beschluss vom 28. April 2020 und vom 20. Mai 2020 auf Antrag der BHS Verwaltung und der BHS tabletop als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt hat. WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler erstattet einen gesonderten Prüfungsbericht über die Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG, der zusammen mit einem vorsorglich von WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler erstellten Verschmelzungsprüfungsbericht auf der Internetseite der BHS tabletop einsehbar ist und in der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop zugänglich sein wird.

Die ordentliche Hauptversammlung der BHS tabletop soll am 22. September 2020 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen. Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 8 beigefügt.

## **2. Beschreibung der BHS tabletop und der BHS Verwaltung**

### **2.1 BHS tabletop AG**

#### **2.1.1 Unternehmensgeschichte und Entwicklung**

Die BHS tabletop wurde am 1. Februar 1902 als Aktiengesellschaft unter der Firma Porzellanfabriken Lorenz Hutschenreuther Aktiengesellschaft gegründet und ging aus der bereits im Jahr 1814 gegründeten Porzellanfabrik Hutschenreuther hervor. Seit dem 30. Juni 1998 firmiert sie als „BHS tabletop Aktiengesellschaft“.

Zweigniederlassungen mit abweichender Firma bestehen mit der Porzellanfabrik Schönwald, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 95173 Schönwald, mit der Porzellanfabrik TAFELSTERN professional porcelain, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 95100 Selb und der Porzellanfabrik Weiden, Gebrüder Bauscher, Zweigniederlassung der BHS tabletop Aktiengesellschaft, in 92637 Weiden. Damit betreibt die BHS tabletop im Inland Standorte in Selb, Schönwald und Weiden.

Bis ins Jahr 1997 war die BHS tabletop auf dem Markt der Außer-Haus-Verpflegung und im Consumer-Geschäft tätig. Im selben Jahr trennte sich die BHS tabletop vom Consumergeschäft und fokussiert sich seitdem auf den Markt der Außer-Haus-Verpflegung.

Zu der BHS tabletop-Gruppe gehören zwei inländische und vier ausländische Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der BHS tabletop befinden. Zu den Einzelheiten der Konzernstruktur und der wesentlichen Beteiligungen der BHS tabletop wird auf die Ziffer 2.1.5b) dieses Übertragungsberichts verwiesen.

### **2.1.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die BHS tabletop ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Selb. Die Geschäftsanschrift der BHS tabletop lautet: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der BHS tabletop ist die Herstellung, der Vertrieb und die Vermietung von Gegenständen aus keramischen oder anderen Materialien und von Erzeugnissen benachbarter Fachgebiete und die von zugehörigen Dienstleistungen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art und zu deren Erwerb sowie zum Abschluss von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen.

### **2.1.3 Grundkapital, Aktionärsstruktur und Börsenhandel**

#### **a) Grundkapital**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.413.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,556 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die BHS tabletop hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts keine eigenen Aktien.

Ein genehmigtes Kapital, ein bedingtes Kapital oder eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bestehen bei der BHS tabletop nicht. Die BHS tabletop hat keine Wandelschuldverschreibungen oder sonstige Instrumente ausgegeben, die Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten enthalten.

b) Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der BHS tabletop stellt sich (gerundet) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts folgendermaßen dar:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl Aktien</b>	<b>Beteiligung am Grundkapital</b>
BHS Verwaltung	3.220.587	94,36 %
Eigene Aktien	0	0 %
Streubesitz	192.213	5,64 %
<b>Gesamt</b>	<b>3.412.800</b>	<b>100 %</b>

c) Börsenhandel

Die Aktien der BHS tabletop sind unter WKN 610200 / ISIN DE0006102007 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Börsen in Berlin, Düsseldorf und München zugelassen. Darüber hinaus sind sie in den Freiverkehr der Börse in Stuttgart einbezogen.

#### 2.1.4 Organe und Vertretung

Die Organe der BHS tabletop sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

a) Vorstand

Der Vorstand der BHS tabletop besteht gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat festgelegt. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts besteht der Vorstand der BHS tabletop aus den folgenden Personen:

- Herr Gernot Egretzberger,
- Herr Gerhard Schwalber,
- Herr Rainer Schwarzmeier, und
- Herr Christoph Auer.

Die BHS tabletop wird gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BHS tabletop besteht gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Aktionären nach dem AktG und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (nachfolgend „DrittelbG“) gewählt. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BHS tabletop sind:

- Herr Marco Pagacz (Vorsitzender),
- Herr Mario Herrmann (stellvertretender Vorsitzender),
- Herr Kamil Grzelak, und
- Herr Wolfgang Ley

als Anteilseignervertreter, sowie

- Frau Cathrin Kick und
- Herr Michael Ott

als Arbeitnehmervertreter.

### 2.1.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen

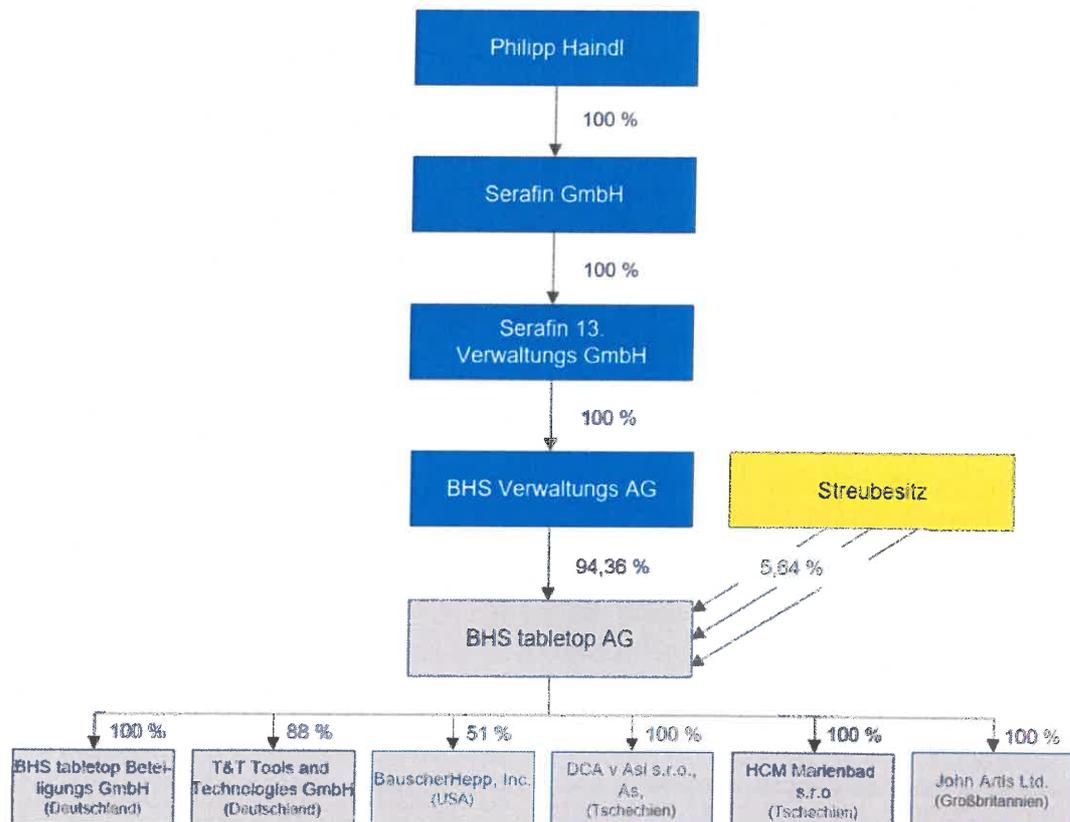
a) Geschäftstätigkeit

Die BHS tabletop mit ihren Marken Bauscher, Tafelstern professional porcelain und Schönwald ist ein führender Anbieter von Porzellan für alle Zielgruppen der Außer-Haus-Verpflegung. Das Angebot der BHS tabletop umfasst die Herstellung, den Vertrieb und die Vermietung von Gegenständen aus keramischen oder anderen Materialien und von Erzeugnissen benachbarter Fachgebiete und die von zugehörigen Dienstleistungen. Neben Porzellan bietet die BHS tabletop ihren Kunden im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung ganzheitliche Lösungen aus Materialien wie Holz, Steinzeug, Metall, Glas, Marmor oder Leder an. Sie exportiert ihre Produkte jährlich in ca. 110 Länder. Der Exportanteil der Ware lag im Geschäftsjahr 2019 bei 55,1 %.

Die Kunden der BHS tabletop stammen zu einem wesentlichen Teil aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe. Darüber hinaus bietet die BHS tabletop unter anderem Lösungen für Fluglinien, Kreuzfahrtschiffe, Krankenhäuser und Betriebsrestaurants an.

b) Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen

Die BHS tabletop hält unmittelbare Beteiligungen an zwei inländischen und vier ausländischen Tochtergesellschaften, die zusammen den BHS tabletop Konzern bilden (der „**BHS tabletop-Konzern**“). Die derzeitige Beteiligungsstruktur der BHS tabletop lässt sich wie folgt darstellen:



## 2.1.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen des BHS tabletop-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre. Die Geschäftsjahre entsprechen jeweils dem Kalenderjahr. Die einzelnen Kennzahlen sind dem veröffentlichten Geschäftsbericht der BHS tabletop für das Geschäftsjahr 2019 unverändert entnommen. Sie sind abgeleitet aus den nach dem International Financial Reporting Standard (IFRS) erstellten Konzernabschlüssen des BHS tabletop-Konzerns für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.

Kennzahlen (in Mio. EUR)	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	121,0	118,7	121,4
Exportquote	58,3 %	56,9 %	55,1 %
EBITDA*	11,1	9,5	9,8
EBIT*	5,8	4,1	3,9
EBT*	4,8	3,8	3,6
Jahresüberschuss*	3,5	2,9	2,8
EBT	3,9	2,3	2,6
Jahresüberschuss	2,5	1,4	1,8
Bilanzsumme	119,8	119,8	121,6
Eigenkapital	35,3	34,8	33,3
Capital Employed <sup>1</sup>	63,9	65,8	63,4
Net Working Capital <sup>2</sup>	32,7	34,4	33,4
Eigenkapitalquote	29,5 %	29,1 %	27,4 %
Eigenkapitalrendite*	9,9 %	8,3 %	8,4 %
ROCE <sup>3</sup>	9,1 %	6,3 %	6,1 %
Cashflow <sup>4</sup>	10,1	9,1	9,5
Investitionen <sup>5</sup>	5,1	6,0	6,3
Abschreibungen	5,3	5,3	5,9
Mitarbeiter (Stand 31.12)	1.176	1.165	1.151
Anzahl Aktien (in Stück)	3.412.800	3.412.800	3.412.800
Jahresschlusskurs (in Euro)	17,90	18,00	15,85
Börsenkaptalisierung	61,1	61,4	53,9
Jahresüberschuss je Aktie (in Euro)	0,73	0,41	0,53
Dividende je Aktie (in Euro)	0,60	0,34	0,00
Dividendenrendite (bezogen auf den Jahresschlusskurs)	3,4 %	1,9 %	0,0 %

<sup>1</sup> Capital Employed = Eigenkapital + Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer + lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten ./.. Liquidität inkl. kurzfristig abrufbarer Geldanlagen + passive latente Steuern ./.. aktive latente Steuern

<sup>2</sup> Net Working Capital = Vorratsvermögen + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ./.. kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

<sup>3</sup> ROCE = EBIT\* / Capital Employed

<sup>4</sup> Cashflow = EBT\* + Abschreibungen

<sup>5</sup> inkl. der Zugänge IFRS 16

\* 2017: vor Ergebniseffekt Earn-Out und vor Aufwendungen Gesellschafterwechsel  
2018 und 2019: vor Sondereffekten

b) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation im Geschäftsjahr 2019

Der BHS tabletop-Konzern hat im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatzerlös in Höhe von EUR 121,4 Mio. erzielt. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 hat sich der Umsatz damit um 2,27 % gesteigert.

Das EBIT des BHS tabletop-Konzerns betrug EUR 2,9 Mio. und lag damit über dem EBIT des Vorjahres von EUR 2,6 Mio.

Das Konzernergebnis war im Geschäftsjahr 2019 allerdings durch zwei Sondereffekte von insgesamt EUR 1 Mio. aus einem Vorstandswechsel und einer Wertberichtigung auf eine passive Finanzanlage geprägt. Allerdings waren auch im Geschäftsjahr 2018 Sondereffekte über insgesamt EUR 1,5 Mio. aus einem weiteren Vorstandswechsel und ebenfalls einer Wertberichtigung auf eine passive Finanzanlage entstanden. Diese Effekte werden in den nachfolgenden Ergebnisausweisen als Sondereffekte herausgerechnet, um eine sinnvolle Vergleichbarkeit von operativen Geschäftsergebnissen zu gewährleisten.

Das operative Ergebnis (EBIT) vor Sondereffekten lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 3,9 Mio. und damit leicht unter dem Vorjahresniveau von 4,1 Mio. Das um die Sondereffekte bereinigte Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 9,8 Mio. und damit über dem Vorjahres-EBITDA von EUR 9,5 Mio.

Das Finanzergebnis betrug im Geschäftsjahr 2019 EUR -0,4 Mio. und lag damit über dem Finanzergebnis des Geschäftsjahres 2018 von EUR -0,5 Mio.

Das um Sondereffekte bereinigte Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) lag im Geschäftsjahr 2019 bei EUR 3,6 Mio. und damit unter dem Wert des Vorjahres von EUR 3,8 Mio.

Der Jahresüberschuss, um die Sondereffekte bereinigt, belief sich auf EUR 2,8 Mio. und war damit im Vergleich zum Vorjahresergebnis von EUR 2,9 Mio. etwas geringer.

Die BHS tabletop verwendet zur Messung ihrer Renditekraft den Return on Capital Employed (ROCE), berechnet durch die Formel „EBIT vor Sondereffekten dividiert durch Capital Employed“. Das Capital Employed wiederum errechnet sich aus dem Eigenkapital plus Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer, plus lang- und kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, abzüglich Liquidität inklusive kurzfristig abrufbarer Geldanlagen, plus passive latente Steuern und abzüglich aktiver latenter Steuern.

Das Capital Employed des BHS tabletop-Konzerns reduzierte sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 65,8 Mio. um EUR 2,4 Mio. auf EUR 63,4 Mio. Der ROCE betrug 2019 4,5 % und im Vorjahr 3,9 %. Vor Sondereffekten lag der ROCE 2019 bei 6,1 % und im Vorjahr 2018 bei 6,3 %.

c) Maßnahmen im Geschäftsjahr 2020

Vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie plante die BHS tabletop die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2020. Als Beispiel für solche Maßnahmen lässt sich die bereits zum 1. Januar 2020 eingetretene Zusammenlegung des Vertriebs der Marken Bauscher Deutschland und Tafelstern Deutschland nennen, die dazu diente, noch schneller und effizienter auf Kundenanforderungen in Deutschland reagieren zu können. Zudem sollte weiterhin an mehreren Effizienzsteigerungsprojekten gearbeitet werden, um die jährlichen Kostensteigerungen zu kompensieren. Ferner sollte im Geschäftsjahr 2020 zusätzlich in die Stärkung der Vertriebskraft, den Ausbau der Marken sowie in strategische Projekte investiert werden. Zudem sollte weiter in Digitalisierungsthemen wie Automatisierung, Archivierung und Prozessoptimierung investiert werden. Damit sollten Prozesse verbessert werden und die Kunden der BHS tabletop zusätzliche, gezielte Informationen zur Absatzunterstützung erhalten. Ferner wurde anvisiert, die Steuerungskennzahlen zur Liquiditäts- und Finanzkraft und somit die von den Banken geforderten Covenants Verschuldungsgrad, Eigenkapitalquote und Kapitaldienstfähigkeit auch in 2020 einzuhalten. Infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lassen sich viele dieser Maßnahmen nicht bzw. nicht in dem anvisierten Zeitrahmen und Umfang realisieren. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat zu einem erheblichen Umsatz- und Ergebniseinbruch geführt, welche die BHS tabletop mindestens im Geschäftsjahr 2020 noch erheblich belasten wird. Die BHS tabletop musste in 2020 bereits zahlreiche Maßnahmen zur Gegensteuerung der negativen Ergebnisauswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie die Beantragung von Kurzarbeit, die Nutzung von Stundungsmöglichkeiten bei Sozialversicherungen, Steuern und Beiträgen, der Verzicht auf Urlaubs-/Weihnachtsgelder sowie Boni und Tantiemen, einleiten. Zur weiteren Absicherung der Ertrags- und Liquiditätssituation der BHS tabletop wurden zudem die folgenden Maßnahmen gestartet: Vorziehen von Vorruhestandsregelungen, Nachverhandlungen mit Lieferanten, Abbau von Vorräten sowie Verhängung von Budget- und Investitionsstopps.

Parallel dazu wurde die Arbeit an der strategischen Stoßrichtung vorgezogen und intensiviert. Für den Bereich Absatz ist die internationale Fokussierung mit den Hauptregionen DACH, RoE & Asia, und Americas, die Gebietsverdichtung insbesondere im Kernmarkt Deutschland, die Zusammenführung der drei Marken und die Optimierung der Preisarchitekturen sowie eine funktionale Ausrichtung im Marketing und die Zentralisierung des Sales Service Bereiches geplant. Die wesentlichen Eckpunkte für die Produktion und den Bereich Supply Chain sind die Erzielung von Skaleneffekten durch Komplexitäts-Reduktion in Marke, Produkt, Service sowie die Flexibilisierung durch digitalen Druck. Für den Bereich Organisation und Prozesse ist eine Restrukturierung von Marketing und Vertrieb sowie eine insgesamt Vereinfachung der Organisationsstruktur geplant.

Der Vorstand der BHS tabletop geht davon aus, dass neben den bereits eingeleiteten Maßnahmen weitere noch zu konkretisierende Restrukturierungsmaßnahmen einschließlich Anpassungen der Personalstrukturen notwendig sind.

Die dramatischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erforderten eine Refinanzierung des BHS tabletop-Konzerns. Am 30. Juli 2020 konnte die BHS tabletop die Zustimmung der beteiligten Banken zu einer Refinanzierung in Höhe von bis zu EUR 28,5 Mio. vereinbaren. Die BHS Verwaltung leistet als Hauptaktionärin einen zusätzlichen eigenen Finanzierungsbetrag, in dem sie einen Betrag von mindestens EUR 10 Mio. als Eigenkapital einzahlt sowie eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu EUR 12 Mio. abgegeben wird. Zudem wurde mit den finanzierenden Banken vereinbart, dass bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 keine Dividenden bei der BHS tabletop ausgeschüttet werden.

Die BHS tabletop geht davon aus, dass die COVID-19-Pandemie massive Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation haben wird.

### **2.1.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung**

#### **a) Mitarbeiter**

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der BHS tabletop-Konzern rund 1.151 Mitarbeiter gegenüber 1.165 Mitarbeitern zum Vorjahresstichtag. Dies bedeutet einen Rückgang um rund 1,2 %.

Die BHS tabletop ist tarifgebunden, d.h. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BHS tabletop findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2012, gültig ab 01.03.2013, der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der bayerischen feinkeramischen Industrie vom 22. Januar 2013, gültig ab 01.03.2013, der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 17.07.2019, gültig ab 01.09.2019, der Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) BetrVG (gemeinsamer Betriebsrat für die Standorte Schönwald und Ludwigsmühle in Selb) vom 01.02.2018, gültig ab 01.02.2018, der Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die bayerische feinkeramische Industrie vom 15.02.2007, gültig ab 16.02.2007, der Tarifvertrag über Zeitwertkonten vom 13.09.2010, gültig ab 01.10.2010, der Altersteilzeittarifvertrag vom 30.11.2010, gültig ab 01.01.2011, der Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 12.12.2001, gültig ab 01.01.2002, der Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für die feinkeramische Industrie im Tarifgebiet West vom 15.02.2007 in der Fassung vom 30.06.2015, gültig ab 01.08.2015, sowie die Ergänzung zum Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 30.06.2015, der Demografietarifvertrag für die feinkeramische Industrie vom 24. September 2018, gültig ab 01.01.2019, der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit vom 02.05.1994/02.06.1996, gültig ab 01.06.1994 und der Tarifvertrag über die Gewährung von Bildungsfreizeit vom 17.11.1969, gültig ab 01.01.1970, Anwendung.

Die BHS tabletop ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI).

b) Mitbestimmung

aa) Betriebliche Mitbestimmung

Für die Betriebe in Weiden und Schönwald bestehen Betriebsräte. Der Betriebsrat in Schönwald ist ebenfalls zuständig für den Standort in Selb einschließlich dem Dekorations- und Logistikzentrum in Selb. Ferner hat die BHS tabletop einen Gesamtbetriebsrat.

bb) Unternehmerische Mitbestimmung

Die BHS tabletop hat derzeit gemäß § 9 Nr. 1 der Satzung einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der nach den Regelungen des DrittelbG zusammengesetzt ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Vertreter der Arbeitnehmer, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG. Arbeitnehmervertreter sind derzeit Frau Cathrin Kick und Herr Michael Ott. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der BHS tabletop und die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder.

## **2.2 BHS Verwaltungs AG**

### **2.2.1 Unternehmensgeschichte und Geschäftstätigkeit**

Die BHS Verwaltung ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, die am 13. März 2017 gegründet und am 21. März 2017 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen wurde.

Die BHS Verwaltung ist eine Beteiligungsholding. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die langfristige Investition in Unternehmen zur Umsetzung strategischer Ziele.

Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Die BHS Verwaltung unterlag bisher keiner Tarifbindung. Die BHS Verwaltung hat jedoch im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung einen Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI) gestellt, der am 30. Juni 2020 bewilligt wurde. Damit ist die BHS Verwaltung nunmehr Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI).

Die BHS Verwaltung hält zum Zeitpunkt dieses Übertragungsberichts, neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der BHS tabletop in Höhe von 94,36 % und der damit verbundenen mittelbaren Beteiligung an deren Tochtergesellschaften, keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen.

### **2.2.2 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand**

Die BHS Verwaltung ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft

mit Sitz in München. Die Geschäftsanschrift der BHS Verwaltung befindet sich an der Löwen-grube 18 in 80333 München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der BHS Verwaltung ist die Beratung von Unter-nehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung des eigenen Vermögens. Erlaubnispflich-tige Tätigkeiten nach dem KWG/KAGB werden nicht ausgeübt.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Ge-schäftszweck zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben oder sich an ihnen be-teiligen.

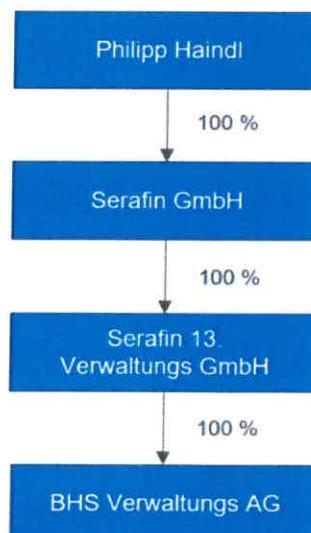
### 2.2.3 Grundkapital und Aktionärsstruktur

#### a) Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS Verwaltung beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

#### b) Aktionärsstruktur

Einzigste Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Mün-chen unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH. Alleinige Gesell-schafterin der Serafin 13. Verwaltungs GmbH ist die Serafin GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 184758. Alle Ge-schäftsanteile an der Serafin GmbH werden von Philipp Haindl mit Geschäftsadresse in München gehalten:



#### **2.2.4 Organe und Vertretung**

##### **a) Vorstand**

Der Vorstand der BHS Verwaltung besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens einer Person. Auch dann, wenn das Grundkapital der BHS Verwaltung den Betrag von EUR 3.000.000 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts ist Herr Marco Pagacz das einzige Vorstandsmitglied der BHS Verwaltung.

Die BHS Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die BHS Verwaltung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die BHS Verwaltung bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

##### **b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung sind:

- Herr Mario Herrmann (Vorsitzender),
- Dr. Annabell Grupp (stellvertretende Vorsitzende), und
- Dr. Dominik Socher.

#### **2.2.5 Geschäftstätigkeit und wesentliche Beteiligungen**

Die BHS Verwaltung ist eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit in der Beratung von Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Beteiligungen und der Verwaltung des eigenen Vermögens besteht. Im Übrigen betreibt sie keine Geschäftstätigkeiten.

Neben ihrer Beteiligung an der BHS tabletop und deren Tochtergesellschaften hält die BHS Verwaltung keine weiteren Beteiligungen.

#### **2.2.6 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation**

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der BHS Verwaltung für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019.

Kennzahlen (in EUR)	2017	2018	2019
Anlagevermögen	30.862.226,06	30.862.226,06	30.844.522,91
Umlaufvermögen	1.733.668,54	1.196.123,20	3.994.089,81
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.455.737,07	1.708.074,49	0,00
Bilanzsumme	34.051.631,67	33.766.423,75	34.838.612,72
Eigenkapital	0,00	0,00	181.615,53
Rückstellungen	5.350,00	3.850,00	4.115,00
Verbindlichkeiten	34.046.281,67	33.762.573,75	34.652.882,19

Zum 31. Dezember 2019 wies die BHS Verwaltung ausweislich ihres nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellten Jahresabschlusses ein Eigenkapital von EUR 181.615,53, eine Bilanzsumme von EUR 34.838.612,72 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 0,00 auf. Zum gleichen Zeitpunkt betragen die Verbindlichkeiten EUR 34.652.882,19.

Zum 31. Dezember 2018 wies die BHS Verwaltung ein Eigenkapital von EUR 0, eine Bilanzsumme von EUR 33.766.423,75 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von EUR 1.708.074,49 aus. Zum gleichen Zeitpunkt betragen die Verbindlichkeiten EUR 33.762.573,75. Trotz der zum Bilanzstichtag bestehenden bilanziellen Überschuldung in Höhe von EUR 1.708.074,49 ging die BHS Verwaltung allerdings von einer positiven Fortführungsprognose aus, da sie erwartete, regelmäßig Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaft BHS tabletop zu vereinnahmen.

Zum 31. Dezember 2017 stellten sich die Kennzahlen wie folgt dar: Das Eigenkapital betrug zu diesem Stichtag EUR 0, die Bilanzsumme EUR 34.051.631,67. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag belief sich auf EUR 1.455.737,07. Trotz der zum Bilanzstichtag bestehenden bilanziellen Überschuldung in Höhe von EUR 1.455.737,07 ging die BHS Verwaltung allerdings von einer positiven Fortführungsprognose aus, da sie erwartete, regelmäßig Gewinnausschüttungen ihrer Tochtergesellschaft BHS tabletop zu vereinnahmen.

### 2.2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keine Arbeitnehmervertretungen.

### 2.3 Serafin Konzern und Familie Haindl

Der Serafin Konzern (im Folgenden auch „Serafin“) mit der Konzernobergesellschaft Serafin GmbH ist eine in München ansässige Unternehmensgruppe, deren Philosophie auf die mehr als

150-jährige Unternehmertradition der Familie Haindl zurückgeht. Serafin erwirbt Mehrheitsanteile an Gesellschaften, die aus Konzernausgliederungen hervorgehen und mittelständischen Unternehmen (Nachfolgelösung) ab EUR 20 Mio. Umsatz pro Jahr.

### **3. Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der BHS tabletop durch die BHS Verwaltung**

#### **3.1 Historie**

Am 24. März 2017 schloss die BHS Verwaltung einen Aktienkaufvertrag mit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der proHeq GmbH über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 2.823.038 BHS tabletop-Aktien. Dies entspricht einen Anteil von rund 82,72 % des Grundkapitals. Am selben Tag schloss die BHS Verwaltung weitere Aktienkaufverträge mit Frau Ingrid Weispfenning über den Kauf und die Übertragung von 77.594 BHS tabletop-Aktien (2,274 % des Grundkapitals), mit Frau Christiane Weispfenning über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 26.427 BHS tabletop-Aktien (0,774 % des Grundkapitals) sowie mit der Felix Beteiligungen AG über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 9.521 BHS tabletop-Aktien (0,279 % des Grundkapitals). Diese Aktienkaufverträge wurden am 4. Mai 2017 vollzogen.

Durch ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot vom 27. April 2017 erwarb die BHS Verwaltung weitere 44.228 BHS tabletop-Aktien. Dies entspricht einen Anteil am Grundkapital von 1,3 %.

Am 30. März 2020 schlossen die BHS Verwaltung und Herr Patrick Haindl einen am selben Tag vollzogenen Aktienkaufvertrag über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 241.779 BHS tabletop-Aktien (7,084 % des Grundkapitals). Herr Patrick Haindl hatte diese Aktien in 2017 von der Share Value Stiftung erworben.

#### **3.2 Gegenwärtige Beteiligungshöhe, Berechnungsgrundlage, Zusammensetzung des Aktienbestands**

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält die BHS Verwaltung unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 8.231.820,37 und damit einer Beteiligung von 94,36 %. Eine entsprechende Depotbestätigung der Commerzbank AG ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

#### **4. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop**

##### **4.1 Vereinfachung der Konzernstruktur**

Die beabsichtigte Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung ermöglicht eine Vereinfachung der Konzernstruktur des Serafin Konzerns, da infolge der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung eine Beteiligungsebene entfällt. Der Wegfall der Beteiligungsebene und der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ermöglichen eine weitergehende Koordination zwischen der BHS Verwaltung, auf welche das Geschäft der BHS tabletop übergehen wird, und der Serafin 13. Verwaltungs GmbH sowie der Serafin GmbH.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der bislang bestehende faktische Konzern zwischen der BHS tabletop und der BHS Verwaltung als herrschendem Unternehmen. Die Restriktionen der Regelungen im faktischen Konzern, insbesondere die §§ 311 ff. AktG, erschweren eine vollständige Integration der BHS tabletop in den Serafin Konzern. Bei einer börsennotierten faktisch konzernierten Tochtergesellschaft sind zudem die neu geschaffenen Regelungen der §§ 111a ff. AktG zu Geschäften mit nahestehenden Personen einzuhalten. Dies bedeutet zusätzliche Zustimmungserfordernisse und Einhaltung weiterer unternehmensinterner Prozesse. Hinzu kommt, dass es erforderlich werden kann, aufwändige Bewertungsgutachten einzuholen, um sicherzustellen, dass Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111a Abs. 2 AktG bzw. § 311 AktG den marktüblichen Bedingungen genügen. Nach Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs entfallen die Einschränkungen eines faktischen Konzerns zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop und eine vollständige rechtliche und wirtschaftliche Integration in den Konzernverbund wird erleichtert.

##### **4.2 Erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit**

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt die BHS tabletop als Rechtsträger und ihr gesamtes Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung über. Die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop scheiden mit dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung aus der Gesellschaft aus und erhalten nicht, wie bei einer sonstigen Verschmelzung, Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger.

Durch das Ausscheiden der Minderheitsaktionäre entfallen die bisherigen Publikums-Hauptversammlungen auf Ebene der BHS tabletop. Die BHS Verwaltung kann zukünftig Hauptversammlungen ohne Beteiligung von Minderheitsaktionären durchführen, da die Serafin 13. Verwaltungs GmbH die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung ist. Dadurch entfallen die langwierigen und aufwändigen Vorbereitungsmaßnahmen einer Publikums-Hauptversammlung.

Maßnahmen, welche die Mitwirkung der Hauptversammlung erfordern, können daher nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop bei der BHS Verwaltung sehr viel einfacher,

flexibler und kurzfristiger als bisher getroffen werden. Damit wird es der BHS Verwaltung in Zukunft ermöglicht, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder auf Veränderungen innerhalb des Konzernverbunds rasch und unkompliziert zu reagieren sowie künftige Geschäftschancen effizienter wahrzunehmen.

Durch das Ausscheiden der Minderheitsaktionäre können wichtige Hauptversammlungsbeschlüsse, wie Kapitalerhöhungen, Unternehmensverträge oder Strukturmaßnahmen nach dem UmwG, zukünftig nicht mehr von Minderheitsaktionären im Wege der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Dadurch wird die zügige Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt und es werden kosten-, personal- und zeitintensive gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten vermieden.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den BHS tabletop-Aktien. Als Folge wird die Börsennotierung der BHS tabletop-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) und im Freiverkehr der sonstigen relevanten Wertpapierbörsen voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beendet werden. Zu den Einzelheiten des Wegfalls der Börsennotierung wird auf die nachfolgende Ziffer 6.4 dieses Übertragungsberichts verwiesen. Mit dem Wegfall der Börsennotierung der BHS tabletop entfallen auch die kapitalmarktrechtlichen Folgepflichten, insbesondere die gesetzlichen und börsenrechtlichen Publizitätspflichten, wie die Ad-hoc-Publizität sowie die Halbjahresfinanzberichterstattung.

### **4.3 Kostenersparnis**

Mit dem Wegfall der Publikums-Hauptversammlung auf Ebene der BHS tabletop entfallen auch die damit verbundenen erheblichen Kosten der Vorbereitung und Durchführung einer Publikums-Hauptversammlung. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Veröffentlichung der Einladung zu der Publikums-Hauptversammlung im Bundesanzeiger, der Bereitstellung der entsprechenden Räumlichkeiten, der Berichte an die Publikums-Hauptversammlung sowie des Aufbereitens von Informationen aufgrund erwarteter Aktionärsanfragen.

Da die BHS tabletop mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung als eigenständiger Rechtsträger erlischt, entfallen doppelte Verwaltungsstrukturen bei der BHS tabletop und der BHS Verwaltung sowie die mit ihnen verbundenen Kosten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Verwaltung in Form der Organe Vorstand und Aufsichtsrat der BHS tabletop.

Durch die Beendigung der Börsennotierung fallen auf Ebene der BHS tabletop keine mit der Börsennotierung verbundenen Kosten mehr an. Dazu zählen die Kosten für die Einhaltung erhöhter Publizitätsanforderungen sowie für die Erstellung von Halbjahresberichten und für die Ad-hoc-Publizität.

#### 4.4 Keine Alternative zum geplanten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Nach Auffassung der BHS Verwaltung sind mögliche Alternativen zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nicht in gleichem Maße geeignet, die vorstehend beschriebenen Ziele zu erreichen oder wären im Vergleich zum verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zumindest mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop im Wege eines aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG, eines übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß § 39a Wertpapierübernahmegesetz (WpÜG), oder einer aktienrechtlichen Eingliederung gemäß § 320 AktG kommen nicht in Betracht, da die BHS Verwaltung zur Durchführung dieser Maßnahme mindestens 95 % des Grundkapitals der BHS tabletop halten müsste. Die BHS Verwaltung verfügt nur über eine Beteiligung in Höhe von 94,36 %.

Auch der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wäre nicht in gleichem Maße geeignet, die mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verfolgten Ziele zu erreichen. Die Minderheitsaktionäre wären weiterhin an der BHS tabletop beteiligt, weswegen auch zukünftig zeit- und kostenintensive Publikums-Hauptversammlungen durchzuführen wären. Ferner könnten die Minderheitsaktionäre Maßnahmen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen verzögern.

Eine Verschmelzung der BHS tabletop auf einen anderen Rechtsträger als die BHS Verwaltung wäre mit einem erhöhten Verfahrens- und Kostenaufwand verbunden. Den Minderheitsaktionären wären bei einer solchen Verschmelzung Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Damit bliebe es bei dem Erfordernis der jährlichen Publikums-Hauptversammlung. Auch die anvisierten Vorteile der Kostenersparnis sowie der erhöhten Flexibilität und Transaktionssicherheit ließen sich nicht realisieren. Entsprechendes gilt bei einer Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung ohne Ausschluss der Minderheitsaktionäre.

Auch eine Abwärtsverschmelzung der BHS Verwaltung auf die BHS tabletop würde nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Die Abwärtsverschmelzung ließe die Börsennotierung der BHS tabletop sowie das Erfordernis einer Publikums-Hauptversammlung unberührt. Weiterhin sähe sich eine Abwärtsverschmelzung erhöhten Transaktionsrisiken ausgesetzt, da Streitigkeiten über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile nicht in einem Spruchverfahren gemäß §§ 14 Abs. 2, 15 UmwG, sondern in einem Anfechtungsverfahren zu klären wären.

Zuletzt wäre auch ein Widerruf der Börsennotierung der BHS tabletop, also ein sogenanntes Delisting, nicht in gleichem Maße geeignet, die mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verfolgten Ziele zu erreichen. Die BHS tabletop würde durch ein Delisting zwar die Kosten der Börsennotierung einsparen. Allerdings ließen sich die Ziele der Vereinfachung der Konzernstruktur sowie die erhöhte Flexibilität und Transaktionssicherheit nicht herbeiführen, da ein Delisting nicht zu einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre führt. Zudem wäre ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 BörsenG mit einem kostenaufwändigen Angebot zum Erwerb aller noch nicht von BHS

Verwaltung gehaltenen BHS tabletop-Aktien nach den Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verbunden.

## **5. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär**

Die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin im Wege eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG werden im Folgenden zunächst allgemein sowie anschließend konkret für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung dargelegt.

### **5.1 Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen**

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 UmwG kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer Aktiengesellschaft zur Aufnahme auf eine andere Aktiengesellschaft gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen, wenn der Hauptaktionärin Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören.

Ein gesonderter Verschmelzungsbeschluss im Sinne des § 13 UmwG muss dann weder von der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft, § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG, noch von der Hauptversammlung der übernehmenden Aktiengesellschaft, § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG, gefasst werden.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG muss der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft vorgesehen ist.

Nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags sind gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG für die Dauer eines Monats in den Geschäftsräumen oder auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte (soweit solche nach den bilanzrechtlichen Vorschriften zu erstellen waren) der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre, (iii) der von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern ggf. erstattete Verschmelzungsbericht und (iv) der vom gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Verschmelzungsprüfungsbericht zur Einsicht der Aktionäre auszulegen bzw. zu veröffentlichen. Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen ist eine Zwischenbilanz nach näherer Maßgabe des § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UmwG auszulegen bzw. zu veröffentlichen, falls sich der letzte Jahresabschluss auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung seines Entwurfs abgelaufen ist.

Gleichzeitig hat der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung in den Gesellschaftsblättern der übernehmenden Gesellschaft bekannt zu machen und den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zum Register der übernehmenden Gesellschaft einzureichen.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags kann die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einen Übertragungsbeschluss gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin fassen, § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Hauptaktionärin legt gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung fest, die den Minderheitsaktionären der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die Hauptaktionärin zu gewähren ist. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Der Vorstand der übertragenden Gesellschaft ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 2 AktG verpflichtet, der Hauptaktionärin die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Ermittlung und Festlegung der angemessenen Barabfindung benötigt.

Gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 1 AktG muss die Hauptaktionärin der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einen schriftlichen Bericht erstatten, in welchem sie die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre darlegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Diese werden auf Antrag der Hauptaktionärin vom Gericht ausgewählt und bestellt. Der sachverständige Prüfer berichtet schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Prüfungsbericht gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 4, 293e Abs. 1 AktG ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist.

Die Hauptaktionärin muss dem Vorstand der übertragenden Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, sind gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG, 327c Abs. 3 AktG (i) der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf, (ii) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses, (iii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte (soweit solche nach den bilanzrechtlichen Vorschriften zu erstellen

waren) der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre, (iv) der von der Hauptaktionärin erstattete Übertragungsbericht und (v) der von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer erstattete Prüfungsbericht zur Angemessenheit der im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu zahlenden Barabfindung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen. Die Pflicht zur Auslegung und Übersendung dieser Unterlagen entfällt, wenn sie für denselben Zeitraum über die Internetseite der übertragenden Gesellschaft zugänglich sind. Die Unterlagen sind gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 5 und 8 UmwG, 327d Satz 1 AktG auch in der Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft zugänglich zu machen.

Nachdem die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschlossen hat, muss der Vorstand der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anmelden. Die Vorstände der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaft anmelden, § 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Die Verschmelzung darf in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist, § 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird die Verschmelzung wirksam, § 20 Abs. 1 UmwG. Die Eintragung der Verschmelzung in die Handelsregister der Sitze beider an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger wiederum wird aufgrund der im Verschmelzungsvertrag vorzusehenden aufschiebenden Bedingungen erst vorgenommen, wenn der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

Mit der zeitlich letzten Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam. Damit gehen alle Aktien der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, 327e Abs. 3 Satz 1 AktG kraft Gesetzes auf die Hauptaktionärin über. Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung.

## **5.2 Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall**

### **5.2.1 Rechtsform der beteiligten Rechtsträger; Beteiligungshöhe**

Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop sind Aktiengesellschaften deutschen Rechts.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts hält die BHS Verwaltung unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 8.231.820,37 und damit einer Beteiligung von 94,36 %. Eine entsprechende Depotbestätigung der Commerzbank AG ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 2 beigelegt. Der BHS Verwaltung gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der BHS tabletop; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Die BHS Verwaltung war auch bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags am 30. Juni 2020 sowie zum Zeitpunkt des an den Vorstand der BHS tabletop gerichteten konkretisierten Übertragungsverlangens vom 3. August 2020 Hauptaktionärin der BHS tabletop im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

### **5.2.2 Verlangen und konkretisiertes Verlangen der BHS Verwaltung nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre**

Mit ihrem Schreiben vom 1. April 2020 hat die BHS Verwaltung den Vorstand der BHS tabletop über ihre Absicht, eine Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur durchzuführen, informiert. Ferner hat die BHS Verwaltung dem Vorstand der BHS tabletop in diesem Schreiben vorgeschlagen, in Verhandlungen über den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einzutreten. Die BHS Verwaltung hat an den Vorstand in diesem Schreiben zudem das Verlangen nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG gerichtet, die Hauptversammlung der BHS tabletop über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG beschließen zu lassen.

Nach Festlegung der Barabfindung hat die BHS Verwaltung ihr Verlangen gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 8 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG mit Schreiben vom 3. August 2020, welches diesem Übertragungsbericht als Anlage 5 in Kopie beigelegt ist, unter Angabe der von ihr festgelegten angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je BHS tabletop-Aktie konkretisiert. Sie hat den Vorstand der BHS tabletop gebeten, zu veranlassen, dass die Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS tabletop gegen Gewährung der angemessenen Barabfindung beschließt. Die BHS Verwaltung hat der BHS tabletop einen entsprechenden Beschlussvorschlag für den Übertragungsbeschluss übermittelt.

### **5.2.3 Abschluss des Verschmelzungsvertrags**

Am 30. Juni 2020 haben die BHS Verwaltung und die BHS tabletop einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit welchem die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft überträgt. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrags ist diesem Übertragungsbericht als Anlage 3 beigelegt. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht gemäß dessen Ziffer 8 unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1

UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop – mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird – eingetragen wird.

Der am 30. Juni 2020 zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop abgeschlossene Verschmelzungsvertrag (UR Nr. F 3192/2020 des Notars Dr. Sebastian Franck, LL.M. in München) enthält gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG in seiner Ziffer 3 die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschlossen werden soll.

Der Aufsichtsrat der BHS tabletop hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages am 29. Juni 2020 zugestimmt. Eine Zustimmung der Hauptversammlungen der BHS tabletop oder der BHS Verwaltung zum Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, wenn ein Übertragungsbeschluss gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS Verwaltung bedarf es gemäß § 62 Abs. 1, 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der BHS Verwaltung, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der BHS Verwaltung erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

#### **5.2.4 Auslage von Unterlagen im Hinblick auf die Verschmelzung; Bekanntmachung; Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister**

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags wurden gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG die folgenden Unterlagen in den Geschäftsraumen der BHS Verwaltung zur Einsicht der Aktionäre der BHS Verwaltung ausgelegt:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltung als übernehmender Gesellschaft und der BHS tabletop als übertragender Gesellschaft vom 30. Juni 2020;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der BHS tabletop für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- die Jahresabschlüsse der BHS Verwaltung für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- der gemäß § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop vom 3. August 2020;

- der gemäß §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten gemeinsamen sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop vom 31. Juli 2020;
- der gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 und 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 31. Juli 2020; und
- dieser Übertragungsbericht der BHS Verwaltung.

Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, auf die Auslage dieser Dokumente zu verzichten.

Die genannten Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 zugänglich sein. Weiterhin hat die BHS tabletop die vorstehenden Unterlagen auf ihrer Internetseite unter <https://www.bhs-tabletop.de/de/investor-relations/Finanzkalendar-und-Hauptversammlung> zugänglich gemacht und wird sie auch weiterhin dort jedenfalls bis zum Ende der Hauptversammlung der BHS tabletop, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beschließt, zugänglich machen.

Der Vorstand der BHS Verwaltung und höchst vorsorglich der Vorstand der BHS tabletop haben unverzüglich nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop haben zudem den Verschmelzungsvertrag unverzüglich zum Handelsregister ihres Sitzes eingereicht.

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde ferner dem zuständigen Betriebsrat bei der BHS tabletop unter Wahrung der Frist des §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG zugeleitet. Bei der BHS tabletop sind der Gesamtbetriebsrat der BHS tabletop sowie die Betriebsräte der Betriebe Weiden und Schönwald zuständig. Der Betriebsrat in Schönwald ist ebenfalls zuständig für den Standort in Selb einschließlich dem Dekorations- und Logistikzentrum in Selb. Da die BHS Verwaltung keinen Betriebsrat hat, bestand insofern keine Zuleitungspflicht gemäß §§ 5 Abs. 3, 62 Abs. 5 Satz 4 UmwG.

### **5.2.5 Festlegung der angemessenen Barabfindung**

Die Hauptaktionärin BHS Verwaltung muss gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG die Höhe der angemessenen Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der BHS tabletop als übertragende Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung festlegen.

Die BHS Verwaltung hat die angemessene Barabfindung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der BHS tabletop festgelegt, welche Rödl & Partner im Auftrag der BHS Verwaltung

durchgeführt hat. Rödl & Partner hat der BHS Verwaltung das Ergebnis der Unternehmensbewertung der BHS tabletop in seiner Gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt, in der entsprechende Angaben und Erläuterungen zum Unternehmenswert der BHS tabletop und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG zum Bewertungsstichtag enthalten sind.

Auf der Grundlage dieser Unternehmensbewertung hat die BHS Verwaltung die Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG auf

### **EUR 9,83 je Stückaktie der BHS tabletop**

festgelegt. Die Angemessenheit der Barabfindung wird nachstehend unter Ziffer 8 dieses Übertragungsberichts sowie ausführlich in der diesem Übertragungsbericht als Anlage 4 beigefügten Gutachtlichen Stellungnahme von Rödl & Partner erläutert und begründet.

#### **5.2.6 Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung**

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG durch einen auf Antrag der Hauptaktionärin gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer zu prüfen. Auf Antrag der BHS Verwaltung hat das zuständige Landgericht Nürnberg-Fürth WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin bestellt.

WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG einen gesonderten Prüfungsbericht. Auch dieser Prüfungsbericht wird den Aktionären der BHS tabletop im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BHS tabletop zugänglich sein (dazu nachfolgend unter Ziffer 5.2.9 dieses Übertragungsberichts).

#### **5.2.7 Übermittlung der Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts**

Die Commerzbank AG hat mit Erklärung vom 30. Juli 2020 im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltung übernommen, den Minderheitsaktionären der BHS tabletop unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je Stückaktie der BHS tabletop zu zahlen, nachdem der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist, d.h. sowohl (i) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop als auch (ii) die Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung eingetragen sind. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Übertragungsbericht in Kopie als Anlage 6 beigefügt. Die Commerzbank AG ist ein in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut.

Die Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG gibt den Minderheitsaktionären der BHS tabletop ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses einen unmittelbaren und unaufhebbaren Anspruch gegen die Commerzbank AG auf Zahlung der auf ihre Aktien

entfallenden festgelegten Barabfindung. Die Gewährleistungserklärung umfasst die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltung zur Verzinsung der Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 2 AktG. Im Übrigen ist die Gewährleistungserklärung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben auf die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung beschränkt. Würde ein Gericht im Rahmen eines etwaigen Spruchverfahrens die Angemessenheit der Barabfindung nachträglich höher festlegen, wäre der Differenzbetrag nicht von der Gewährleistungserklärung umfasst.

Anders als bei einem aktienrechtlichen Squeeze-Out nach §§ 327a ff. AktG, bei dem der Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG bereits mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, gilt für den verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out eine hiervon abweichende Regelung. Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird. Folglich entsteht auch die Verpflichtung des Hauptaktionärs zur Zahlung der festgelegten Barabfindung erst zu diesem Zeitpunkt. Dies bedeutet für die Gewährleistungserklärung nach §§ 62 Abs. 5 Satz 7 und Satz 8 UmwG, 327b Abs. 3 AktG im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out, dass sich diese nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung, sondern auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des – mit dem Vorbehaltsvermerk des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragenen – Übertragungsbeschlusses beziehen muss.

Nach Maßgabe der §§ 327b Abs. 3 AktG, 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG wurde die Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG dem Vorstand der BHS tabletop vor Einberufung der Hauptversammlung der BHS tabletop übermittelt, im Rahmen derer über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlossen werden soll.

### **5.2.8 Übertragungsbericht**

Mit dem vorliegenden Übertragungsbericht erstattet die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin der Hauptversammlung der BHS tabletop den gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vorzulegenden Übertragungsbericht über die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung.

Dieser Übertragungsbericht wird den Aktionären im Vorfeld und während der Hauptversammlung der BHS tabletop zugänglich sein (siehe dazu die nachstehende Ziffer 5.2.9 dieses Übertragungsberichts).

### **5.2.9 Zugänglichmachen von Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der BHS tabletop, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, können die nachstehend aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der BHS tabletop eingesehen werden.

Ferner werden diese Unterlagen auch während der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 zugänglich sein:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltung als übernehmender Gesellschaft und der BHS tabletop als übertragender Gesellschaft vom 30. Juni 2020;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der BHS tabletop für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- die Jahresabschlüsse der BHS Verwaltung für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019;
- der gemäß § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der BHS Verwaltung und der BHS tabletop vom 3. August 2020;
- der gemäß §§ 60, 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten gemeinsamen sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop vom 31. Juli 2020;
- der gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 und 4 AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Nürnberg-Fürth ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vom 31. Juli 2020;
- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 3 AktG vom 30. Juli 2020; und
- dieser Übertragungsbericht der BHS Verwaltung.

#### **5.2.10 Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Verschmelzung**

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS Verwaltung und der BHS tabletop wurde am 30. Juni 2020 abgeschlossen (siehe hierzu Ziffer 5.2.3 dieses Übertragungsberichts). Die ordentliche Hauptversammlung der BHS tabletop am 22. September 2020 soll die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin beschließen. Somit wird die zeitliche Vorgabe gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG gewahrt, wonach der Übertragungsbeschluss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen ist.

Die Hauptaktionärin hat der BHS tabletop folgenden Entwurf des Übertragungsbeschlusses übermittelt:

*"Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BHS tabletop Aktiengesellschaft (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz*

*i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der BHS tabletop Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen."*

Wesentlicher Inhalt dieses Beschlusses ist damit die Übertragung der von den Minderheitsaktionären der BHS tabletop gehaltenen Aktien auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je Stückaktie der BHS tabletop.

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der einfachen Stimmenmehrheit im Sinne von § 133 Abs. 1 AktG. Bei der Beschlussfassung ist die Hauptaktionärin stimmberechtigt; ein Stimmrechtsausschluss besteht nicht.

#### **5.2.11 Eintragung in das Handelsregister**

##### **a) Übertragungsbeschluss**

Nach Beschlussfassung der Hauptversammlung am 22. September 2020 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin, wird der Vorstand der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop anmelden. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses sind gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 6 und Satz 8 UmwG, 327e Abs. 1 Satz 2 AktG der Verschmelzungsvertrag sowie die Niederschrift des Übertragungsbeschlusses nebst Anlagen jeweils in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgerecht erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist, sogenannte Negativerklärung. Ohne eine solche Negativerklärung darf der Übertragungsbeschluss gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 5 Satz 2 AktG grundsätzlich nicht eingetragen werden. Der Negativerklärung steht es gleich, wenn das gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht Nürnberg im Fall der Erhebung einer Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 1 AktG auf Antrag der BHS tabletop durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht, sogenannter Freigabebeschluss.

Ein solcher Freigabebeschluss ergeht, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der BHS tabletop hält (das

entspricht 392 Aktien), oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die BHS tabletop und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor, §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 3 AktG. Der Freigabebeschluss ist gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 9 AktG unanfechtbar.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der BHS Verwaltung als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird.

#### b) Verschmelzung

Die Vorstände der BHS tabletop und der BHS Verwaltung müssen außerdem die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des jeweiligen Sitzes ihrer Gesellschaften anmelden, § 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG erst nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der BHS tabletop vorgenommen werden darf, wird die Verschmelzung wirksam, § 20 Abs. 1 UmwG.

Da die Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß Ziffer 8.1 des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der BHS tabletop steht, wird die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop und der BHS Verwaltung erst nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses vorgenommen.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wird auch der Übertragungsbeschluss wirksam und die Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gehen gegen Gewährung des Anspruchs auf angemessene Barabfindung auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin über. Im Gegenzug erhalten die Minderheitsaktionäre die festgelegte Barabfindung.

## **6. Folgen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung**

### **6.1 Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin**

Die Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gehen mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG, 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin über. Der Übertragungsbeschluss wird wirksam, wenn und sobald sowohl der Beschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop über die Übertragung der

Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Hauptaktionärin BHS Verwaltung eingetragen sind.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden die Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf die BHS Verwaltung übertragen. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Übertragung sind nicht notwendig und im Übrigen auch nicht zulässig.

Die Minderheitsaktionäre verlieren mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses kraft Gesetzes alle ihnen bisher als Aktionäre der BHS tabletop zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Im Gegenzug für die Übertragung ihrer Aktien erhalten die Minderheitsaktionäre gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses den Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung gegen die BHS Verwaltung.

Die BHS Verwaltung erwirbt mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses die Rechtsstellung als Aktionärin und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre. Gleichzeitig geht mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung das Vermögen der BHS tabletop als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; die BHS tabletop erlischt als eigenständiger Rechtsträger, § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG. Mithin erlöschen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien an der BHS tabletop.

Die Urkunden über die Aktien der BHS tabletop, soweit sie im Eigentum oder Miteigentum der Minderheitsaktionäre stehen, verbriefen nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung nicht mehr das Mitgliedschaftsrecht der Minderheitsaktionäre an der BHS tabletop, sondern ausschließlich den Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der angemessenen Barabfindung gegen die BHS Verwaltung, §§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG, 62 Abs. 5 Satz 7 und 8 UmwG.

## **6.2 Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung der Barabfindung; Verzinsung**

Wenn und sobald der Übertragungsbeschluss dadurch wirksam geworden ist, dass sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister am Sitz der BHS tabletop als auch die Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der BHS Verwaltung eingetragen ist, entsteht für die Inhaber der übergegangenen Aktien ein Anspruch auf Zahlung der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je BHS tabletop-Aktie gegen die BHS Verwaltung. Umgekehrt entsteht für die BHS Verwaltung als Hauptaktionär die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Das Amtsgericht Hof als zuständiges Registergericht der BHS tabletop wird die Eintragung des Übertragungsbeschlusses und die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister jeweils gemäß § 10 HGB in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informa-

tions- und Kommunikationssystem – abrufbar im Internet unter [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) – bekanntmachen. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Verschmelzung durch das für die BHS Verwaltung als Registergericht zuständige Amtsgericht München. Mit der jeweiligen elektronischen Bekanntmachung gilt die Eintragung des Übertragungsbeschlusses bzw. der Verschmelzung als im gesetzlichen Sinn bekannt gemacht.

Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung, ist die Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 2 AktG mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die BHS Verwaltung wird für die unverzügliche Auszahlung der Barabfindung Sorge tragen.

### **6.3 Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung**

Die BHS Verwaltung hat die Commerzbank AG mit der wertpapiertechnischen Abwicklung der Zahlung der Barabfindung gegen Übertragung der Aktien auf die Hauptaktionärin beauftragt.

Die Auszahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop, deren Aktien bislang in girosammelverwahrten Globalurkunden verbrieft waren, findet unverzüglich nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses Zug um Zug gegen Übertragung des dem jeweiligen Minderheitsaktionär zustehenden Miteigentumsanteils an den bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verwahrten Globalurkunden, mithin gegen Ausbuchung der Aktien durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (gegebenenfalls nebst Zinsen) auf dem Konto des jeweils das Depot des Minderheitsaktionärs führenden Instituts bei Clearstream hat die BHS Verwaltung ihre Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweils depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Die Minderheitsaktionäre werden hierüber von ihrem depotführenden Institut gesondert informiert. Von den Aktionären ist insoweit nichts zu veranlassen.

Die Abwicklung ist für die Minderheitsaktionäre grundsätzlich provisions- und spesenfrei. Provisionen und Spesen, die von einem depotführenden Institut oder depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen außerhalb Deutschlands berechnet werden, sind jedoch von dem jeweiligen Minderheitsaktionär selbst zu tragen.

Einzelheiten der Abwicklung und Auszahlung werden nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses durch gesonderte öffentliche Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) erscheint, mitgeteilt, sogenannte Abfindungsbekanntmachung.

#### **6.4 Wegfall der Börsennotierung**

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung über. Gleichzeitig erlischt die BHS tabletop als eigenständiger Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung. Damit erlöschen auch die mitgliedschaftlichen Rechte aus den Aktien der BHS tabletop.

In der Folge wird auch die Börsennotierung der BHS tabletop-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) und im Freiverkehr der sonstigen relevanten Wertpapierbörsen voraussichtlich kurze Zeit nach dem Wirksamwerden des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beendet werden.

#### **6.5 Steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop in Deutschland**

Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung gegen Zahlung der angemessenen Barabfindung kann steuerliche Folgen für die Minderheitsaktionäre haben. Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Folgen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der BHS tabletop.

Die Darstellung der steuerlichen Folgen beschränkt sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Minderheitsaktionäre der BHS tabletop. Folgen für steuerlich im Ausland ansässige und mit ihren Einkünften möglicherweise in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre der BHS tabletop werden nicht erläutert, da diese Folgen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Minderheitsaktionär ansässig ist, sowie von den Regeln eines etwaigen Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abhängen. Weiterhin werden nachfolgend nur einzelne wesentliche Aspekte der Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Veräußerungsverlusten für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Gewerbesteuer und der Kapitalertragsteuer behandelt. Nicht erläutert werden etwa besondere steuerliche Regelungen, die für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten.

Mithin handelt es sich bei nachfolgenden Ausführungen nicht um eine umfassende und abschließende Darstellung sämtlicher steuerrechtlichen Aspekte, die für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop im Zusammenhang mit dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out relevant sein könnten. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht die individuelle steuerliche Beratung der einzelnen Minderheitsaktionäre. Die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop sollten daher ihre steuerlichen Berater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out befragen. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen zu berücksichtigen. Weiterhin wird für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte der Darstellung keine Gewähr übernommen.

Der nachfolgenden Darstellung liegen das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übertragungsberichts geltende deutsche Steuerrecht, dessen Auslegung durch Gerichte sowie Verwaltungsanweisungen zugrunde. Steuerrechtliche Vorschriften können sich jederzeit, gegebenenfalls auch rückwirkend, ändern. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere als die nachfolgende Beurteilung für zutreffend erachten.

### **6.5.1 Behandlung als Anteilsveräußerung**

Die steuerrechtlichen Folgen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out im Sinne von § 62 Abs. 1 und 5 UmwG für die Minderheitsaktionäre sind bislang nicht abschließend geklärt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt bei einer Gesellschaftsübernahme – vorbehaltlich des § 20 Abs. 4a EStG, der unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerneutrale Übertragung der Anteile vorsieht – eine Veräußerung der Anteile an den Übernehmenden vor, wenn ein Minderheitsaktionär bei einer solchen rechtlich oder wirtschaftlich zu einer Übertragung seiner Anteile gezwungen wird oder ist. Auch bei einem Squeeze-Out im Sinne von §§ 327a ff. AktG stellt die Übertragung von Aktien gegen Barabfindung eine Veräußerung der Aktien dar. Die Minderheitsaktionäre scheidet infolge des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out mit Wirksamwerden der Verschmelzung gegen Barabfindung aus der BHS tabletop aus. Daher sollten die Minderheitsaktionäre bei einem Squeeze-Out wie solche Aktionäre behandelt werden, die im Rahmen einer Verschmelzung gegen Barabfindung im Sinne des § 29 UmwG ihre Anteile veräußern und damit als Aktionäre ausscheiden. Mithin sollten die Minderheitsaktionäre bei einem Squeeze-Out den allgemeinen Regeln über die Besteuerung der Veräußerung von Aktien unterliegen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Einschätzung der Rechtslage durch die BHS Verwaltung. Den Minderheitsaktionären wird empfohlen, über die individuellen Steuerfolgen des Vorgangs fachkundigen Rat einzuholen.

### **6.5.2 Ermittlung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts**

Die Übertragung der Aktien auf die BHS Verwaltung gegen Erwerb eines Anspruchs auf Barabfindung stellt für die Minderheitsaktionäre der BHS tabletop steuerrechtlich eine Veräußerung ihrer Aktien dar. Ein Minderheitsaktionär erzielt einen Veräußerungsgewinn, wenn die gezahlte Barabfindung abzüglich etwaiger damit in Zusammenhang stehender Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert der Aktie bei dem jeweiligen Aktionär übersteigt. Der Minderheitsaktionär erzielt einen Veräußerungsverlust, wenn die gezahlte Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert der Aktie bei dem jeweiligen Aktionär unterschreitet.

### **6.5.3 Steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns oder Veräußerungsverlusts**

Die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns bzw. eines Veräußerungsverlusts hängt davon ab, ob die Aktien im Zeitpunkt der Übertragung auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Minderheitsaktionärs

zuzuordnen sind und in welcher Höhe der jeweilige Minderheitsaktionär an der BHS tabletop beteiligt ist.

a) Aktien im Privatvermögen

Ist der Minderheitsaktionär eine in Deutschland ansässige natürliche Person, d.h. hat er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, und sind die Aktien dem Privatvermögen zuzuordnen, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Minderheitsaktionär die Aktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat.

aa) Vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien

(1) Beteiligung von mindestens 1 %

Gewinne aus der Übertragung der BHS tabletop-Aktien, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, sind nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn die BHS tabletop-Aktien als Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes („EStG“) zu qualifizieren sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Minderheitsaktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % am Grundkapital der BHS tabletop beteiligt war (wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG). Ist diese Voraussetzung in der Person des Minderheitsaktionärs nicht erfüllt, besteht dennoch eine Steuerpflicht, wenn der Minderheitsaktionär die Aktien innerhalb der Fünfjahresfrist unentgeltlich erworben hat und sein unmittelbarer Rechtsvorgänger oder, bei mehrfacher unentgeltlicher Übertragung, einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG innehatte. Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG sind nur zu 60 % steuerpflichtig. Der zu 60 % steuerpflichtige Gewinn unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz des betreffenden Minderheitsaktionärs, zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hierauf. Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Barabfindung stehen, können umgekehrt grundsätzlich nur zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden, sogenanntes Teileinkünfteverfahren.

(2) Beteiligung von weniger als 1 %

Ein etwaiger Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien bleibt hingegen dann steuerrechtlich unbeachtlich, wenn der Minderheitsaktionär und bei unentgeltlichem Erwerb sein oder seine Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre vor der Übertragung mit mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der BHS tabletop beteiligt waren.

bb) Nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Aktien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen in jedem Fall der Einkommensteuer. Der Gewinn wird jedoch unterschiedlich besteuert, je nachdem, ob die Beteiligung des Minderheitsaktionärs eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG darstellt oder nicht. Ob eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG vorliegt, richtet sich nach den oben dargelegten Grundsätzen.

(1) Beteiligung von weniger als 1 %

Gewinne aus der Übertragung von BHS tabletop-Aktien, die keine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG repräsentieren, unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf, sogenannte Abgeltungsteuer. Der Minderheitsaktionär kann von dem Veräußerungsgewinn und etwaigen sonstigen Kapitaleinkünften insgesamt einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1,602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) in Abzug bringen, § 20 Abs. 9 EStG. Ein darüber hinaus gehender Abzug tatsächlich angefallener Werbungskosten ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf den Veräußerungsgewinn wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die auszahlende Stelle, die die Aktien verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, erhoben, d.h. durch das inländische Kreditinstitut, das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, einschließlich inländischer Zweigstellen ausländischer Institute („Inländische Zahlstelle“). Werden die Aktien seit ihrem Erwerb durch den Minderheitsaktionär von der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, und den Anschaffungskosten für die Aktien, § 20 Abs. 4 EStG. Hat sich die Inländische Zahlstelle seit dem Erwerb der Aktien durch den Minderheitsaktionär hingegen geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen bzw. ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, ist die Kapitalertragsteuer auf 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien zu erheben, § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG. Sofern der Aktionär der Kirchensteuerpflicht unterliegt, ist von der Inländischen Zahlstelle zusätzlich Kirchensteuer einzubehalten, es sei denn, der Minderheitsaktionär hat rechtzeitig einen Antrag auf Setzen eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt, d.h. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, dass der automatisierte Abruf von Daten zu seiner Religionszugehörigkeit unterbleibt.

Der Steuerabzug durch die Inländische Zahlstelle hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Mit dem Steuerabzug ist folglich die Einkommensteuerschuld des Minderheitsaktionärs in Bezug auf den Veräußerungsgewinn abgegolten. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben. Unterbleibt der Steuerabzug, zum Beispiel mangels einer Inländischen Zahlstelle, muss der Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Einrichtung eines Sperrvermerks verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer.

Der Minderheitsaktionär kann beantragen, dass seine Kapitaleinkünfte einschließlich des Veräußerungsgewinns anstelle der Abgeltungssteuer der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Belastung führt, sogenannte Günstigerprüfung.

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa bezogenen Dividenden, und auch nicht mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden, sogenannte Verlustverrechnungsbeschränkung. Nicht ausgeglichene Veräußerungsverluste aus Aktien können allein in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen, nicht aber zurückgetragen werden; diese Beträge werden gesondert festgestellt.

(2) Beteiligung von mindestens 1 %

Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne des § 17 EStG unterfällt nicht der Abgeltungssteuer. Stattdessen findet das oben erläuterte Teileinkünfteverfahren Anwendung. Der Gewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des betreffenden Minderheitsaktionärs, gegebenenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hierauf. Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, sowie Veräußerungsverluste sind grundsätzlich nur in Höhe von 60 % abzugsfähig, soweit nicht weitere Verlustabzugsbeschränkungen eingreifen. Soweit eine Inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug, d.h. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf, vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Der Minderheitsaktionär muss den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die von der Inländischen Zahlstelle abgezogene Steuer wird bei der Steuerveranlagung des Minderheitsaktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Der Sparer-Pauschbetrag wird hierauf nicht gewährt.

b) Aktien im Betriebsvermögen

Werden BHS tabletop-Aktien im Betriebsvermögen gehalten, richtet sich die steuerliche Behandlung eines Veräußerungsgewinns oder eines Veräußerungsverlusts danach, ob der Minderheitsaktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft, sogenannte Mitunternehmerschaft, ist.

aa) Körperschaften

Befinden sich Aktien im Betriebsvermögen einer Körperschaft, ist ein Veräußerungsgewinn aus der Übertragung der Aktien im Grundsatz von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Allerdings gelten 5 % des Veräußerungsgewinns pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb bei nicht steuerbefreiten Körperschaften der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, und, wenn die Aktien zu einem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen gehören, der Gewerbesteuer. Im Ergebnis ist ein Veräußerungsgewinn daher grundsätzlich zu 95 % steuerfrei.

Mindestbeteiligungsgrenzen oder Mindesthaltezeiten bestehen nicht. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aktien stehen, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Besondere Regelungen gelten unter anderem für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Lebensversicherungs- und Kreditversicherungsunternehmen und Pensionsfonds. Hierauf wird im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen.

bb) Natürliche Personen

Befinden sich die Aktien im Betriebsvermögen einer natürlichen Person (Einzelunternehmer), ist der Gewinn einkommensteuerpflichtig, wobei das oben erläuterte Teileinkünfteverfahren gilt. Der Veräußerungsgewinn ist nur in Höhe von 60 % einkommensteuerpflichtig. Er unterliegt dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif des Minderheitsaktionärs, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf. Veräußerungsverluste und Aufwendungen, die mit dem Gewinn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können zu 60 % berücksichtigt werden. Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Minderheitsaktionärs, unterliegt der Veräußerungsgewinn auch der Gewerbesteuer, allerdings wiederum nur zu 60 %. Die Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

cc) Personengesellschaften

Ist der Minderheitsaktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer auf einen Veräußerungsgewinn aus der Übertragung der Aktien auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft und nicht auf Ebene der Personengesellschaft selbst erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, finden die oben beschriebenen Grundsätze für Körperschaften Anwendung. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, wird der Veräußerungsgewinn nach den oben zu den natürlichen Personen (Einzelunternehmer) dargestellten Grundsätzen besteuert.

Auf Ebene der Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn außerdem der Gewerbesteuer, wenn er in einem inländischen Gewerbebetrieb einer Personengesellschaft erzielt wird. Soweit der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, ist der Veräußerungsgewinn zu 60 % gewerbesteuerpflichtig. Soweit eine Körperschaft Gesellschafterin ist, ist er in der Regel nur zu 5 % gewerbesteuerpflichtig. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, wird die auf der Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, soweit sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, während sie zu 60 % abziehbar sind, soweit sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen.

dd) Kapitalertragssteuer

Veräußerungsgewinne aus Aktien, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden, unterliegen nicht dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug. Dies gilt auch bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, wenn der Veräußerungsgewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehört und der Aktionär dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Anderenfalls hat eine Inländische Zahlstelle bei Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Aktien Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hierauf) einzubehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag entfalten bei Aktien im Betriebsvermögen keine Abgeltungswirkung; sie werden grundsätzlich auf die Steuerschuld, einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

## **7. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung**

### **7.1 Vorbemerkung**

Die Aktien der Minderheitsaktionäre werden gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin übertragen. Gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt die Hauptaktionärin die Höhe der Barabfindung fest. Die Barabfindung muss die Verhältnisse der übertragenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung berücksichtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der BHS tabletop soll am 22. September 2020 über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die Hauptaktionärin BHS Verwaltung gegen Gewährung der von der Hauptaktionärin festgelegten Barabfindung beschließen.

Die BHS Verwaltung hat zu ihrer Unterstützung bei der Festlegung der zu gewährenden Barabfindung Rödl & Partner als neutralen Gutachter mit der Durchführung der Unternehmensbewertung der BHS tabletop beauftragt. Rödl & Partner hat seine Gutachtliche Stellungnahme am 30. Juli 2020 erstattet.

Die wesentlichen Ergebnisse zur Bemessung der Barabfindung werden nachfolgend zusammengefasst. Zur näheren Erläuterung und Begründung der im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG angemessenen Barabfindung wird auf die Gutachtliche Stellungnahme von Rödl & Partner verwiesen. Die BHS Verwaltung macht sich die Ausführungen zur Unternehmensbewertung der BHS tabletop und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung in der Gutachtlichen Stellungnahme inhaltlich in vollem Umfang zu eigen. Die Gutachtliche Stellungnahme ist diesem Übertragungsbericht in vollständiger Fassung als Anlage 4 beigefügt und bildet einen integralen Bestandteil dieses Übertragungsberichts.

### **7.2 Ermittlung und Festsetzung der Höhe der angemessenen Barabfindung**

Die BHS Verwaltung hat die angemessene Barabfindung gemäß §§ 327b Abs. 1 Satz 1 Akt, 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG

auf EUR 9,83 je BHS tabletop-Aktie

festgelegt. Nach Auffassung der BHS Verwaltung ergibt sich die Angemessenheit der von ihr festgelegten Barabfindung aus folgenden Gründen:

#### **7.2.1 Unternehmensbewertung der BHS tabletop nach Ertragswertverfahren**

Rödl & Partner hat den objektivierten Unternehmenswert der BHS tabletop auf der Grundlage des Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S1 in der Fassung vom 2. April 2008) mit Hilfe des Ertragswertverfahrens ermittelt. Die Bewertung wurde zum Stichtag 22. September 2020, dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop, in der über die Übertragung der Ak-

tien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung Beschluss gefasst werden soll, vorgenommen. Die zugrundeliegenden Bewertungsarbeiten hat Rödl & Partner in der Zeit von April bis zum Juli 2020 durchgeführt.

Der Gesamtwert der BHS tabletop in Form des objektivierten Unternehmenswerts zum 22. September 2020 beträgt EUR 33.531.000. Bei 3.413.800 ausstehenden Stückaktien resultiert daraus ein Wert je Aktie der BHS tabletop von EUR 9,83.

Rödl & Partner hat den Wert der BHS tabletop anhand vereinfachter Verfahren auf Basis von Multiplikatoren plausibilisiert. Der auf Basis der Ertragswertmethode ermittelte Unternehmenswert der BHS tabletop liegt innerhalb der Bandbreite der Unternehmenswerte aus der Multiplikatorbewertung und wird damit durch diese Betrachtung gestützt.

### **7.2.2 Börsenkurs und Referenzzeitraum**

Der Börsenkurs der BHS tabletop-Aktie ist für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung im vorliegenden Fall nicht zu Grunde zu legen. Nach Rechtsprechung und Literatur darf ein bestehender Börsenkurs der Aktie bei der Festlegung der Höhe der Barabfindung nach §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich nicht unberücksichtigt bleiben. Das Gebot, bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung den Börsenkurs zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass er stets allein maßgeblich sein muss. Der Börsenkurs stellt in der Regel die Untergrenze der zu gewährenden Barabfindung dar. Der Börsenkurs kann allerdings nicht herangezogen werden, wenn er den Verkehrswert der Aktie nicht widerspiegelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.4.1999, 1 BvR 1613/94). Diese ursprünglich für den Unternehmensvertrag entwickelten Grundsätze gelten nach ganz herrschender Auffassung auch für die bei einem Squeeze-out zu gewährende Barabfindung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt der Börsenwert als Untergrenze der Barabfindung nicht in Betracht, wenn er den Verkehrswert der Aktien nicht widerspiegelt. Das kommt bei der Barabfindung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn über einen längeren Zeitraum mit Aktien der Gesellschaft praktisch kein Handel stattgefunden hat, aufgrund einer Marktengung der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenpreis zu veräußern oder wenn der Börsenpreis manipuliert worden ist (BGH, Beschluss vom 12.03.2001, II ZB 15/00 „DAT/Altana“; OLG Hamburg Beschluss v. 8.10.2018 – 13 W 20/16).

Wesentliche Tatbestände, bei denen der Börsenkurs ausnahmsweise nicht herangezogen werden kann, sind nach Einführung der Angebotsverordnung des Wertpapierübernahmegesetzes regelmäßig die in § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO genannten Umstände.

Nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im relevanten Dreimonatszeitraum an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden sind und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen. Bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Falle eines Squeeze-out hat sich die Prüfung einer zur Unmaßgeblichkeit des Börsenkurses führenden "Marktengung" an den Kriterien von

§ 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO zu orientieren (vgl. OLG Karlsruhe Beschluss v. 22.6.2015 – 12a W 5/15; OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 16.7.2010 – 5 W 53/09; OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.2.2008 - 20 W 9/06; OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 5.2.2016 – 21 W 69/14).

Die vorstehend genannten Kriterien des § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO sind hier beide erfüllt:

a) Referenzzeitraum

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich aufgrund eines volumengewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (vgl. BGH, Beschluss vom 19.7.2010, II ZB – 18/09 „Stollwerck“). Nach diesen Grundsätzen ist maßgeblicher Referenzzeitraum der Zeitraum vom 3. Januar 2020 bis einschließlich 2. April 2020. Mit Ad-hoc-Mitteilung vom 2. April 2020, 17:27 Uhr gab die BHS tabletop bekannt, dass die BHS Verwaltung beabsichtigt, zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur eine Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung durchzuführen und an den Vorstand der BHS tabletop das Verlangen gerichtet hat, dass die Hauptversammlung der BHS tabletop die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ab diesem Zeitpunkt war ein Squeeze-out für den Kapitalmarkt hinreichend wahrscheinlich. Die äußere Form einer Ad-hoc-Mitteilung ist geeignet, die Marktteilnehmer verlässlich zu informieren.

b) Kein Mindestpreis nach § 5 Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilte der BHS Verwaltung mit Schreiben vom 4. Juni 2020 mit, dass für den Stichtag 2. April 2020 nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngebotsVO kein gültiger Mindestpreis für die Aktie der BHS tabletop ermittelt werden konnte (§ 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO). Auskunftsgemäß reicht die Zahl der Geschäfte, die für die Berechnung des Mindestpreises herangezogen werden, nicht aus. Es konnten an weniger als einem Drittel der Börsentage im relevanten Dreimonatszeitraum Börsenkurse festgestellt werden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse wichen um mehr als fünf Prozent voneinander ab.

Dies wurde durch eigene Untersuchungen des Bewertungsgutachters und des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers bestätigt.

Im maßgeblichen Dreimonatszeitraum fand ein Börsenhandel der BHS tabletop-Aktie nur an 20 von insgesamt 62 Börsenhandelstagen statt. Weiterhin ergibt sich ein sehr geringes durchschnittliches Handelsvolumen. Der Bid-Ask-Spread, d.h. die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsangeboten am Markt, lag in dem maßgeblichen Dreimonatszeitraum bei durchschnittlich 8,4 %. Bei liquiden Aktien liegt dieser Wert typischerweise unter 1,0 %.

Damit liegt für die Aktie der BHS tabletop im Referenzzeitraum eine sogenannte Markt-enge vor. Sowohl das Handelsvolumen als auch die Zahl der Tage, an denen gehandelt wurde (32 %), sind derart gering, dass es nicht gerechtfertigt ist, den Börsenkurs der BHS tabletop-Aktie als Untergrenze der Barabfindung heranzuziehen.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der Gutachtlichen Stellungnahme von Rödl & Partner, insbesondere auf die Seiten 51 ff., wird verwiesen.

c) Keine Hochrechnung des Börsenkurses

Der BGH schränkt den Grundsatz der Maßgeblichkeit des vorstehend beschriebenen Referenzzeitraums nach seiner Stollwerck-Entscheidung ausnahmsweise ein, wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein „längerer Zeitraum“ verstreicht und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 19.7.2010, II ZB – 18/09 „Stollwerck“). Nach dem BGH müssten Minderheitsaktionäre davor geschützt werden, dass der mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ermittelte Börsenwert zugunsten des jeweiligen Hauptaktionärs fixiert wird, die angekündigte Maßnahme dann aber nicht oder nur verzögert umgesetzt wird. Denn dadurch könnten die Minderheitsaktionäre von einer positiven Börsenkursentwicklung ausgeschlossen werden. Um dies zu verhindern, soll in diesen Fällen der Börsenwert entsprechend der allgemeinen oder branchentypischen (weiteren) Börsenkursentwicklung bis zur Hauptversammlung unter Berücksichtigung der bisherigen Kursentwicklung hochgerechnet werden.

Vorliegend hat die BHS tabletop den beabsichtigten verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out mit ad hoc-Mitteilung am 2. April 2020 bekanntgemacht. Die beschlussfassende Hauptversammlung der BHS tabletop ist für den 22. September 2020 angesetzt. Mithin werden zwischen der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme und der Hauptversammlung der BHS tabletop weniger als sechs Monate liegen. Ein Ausnahmefall, der eine Hochrechnung rechtfertigen könnte, liegt hier nicht vor. Eine Hochrechnung des Börsenkurses war daher nicht vorzunehmen.

d) Keine Relevanz von Vorerwerben

Vorerwerbe der BHS Verwaltung sind ebenfalls ungeeignet, um die Höhe der Barabfindung zugunsten der Minderheitsaktionäre zu bestimmen. Vorerwerbspreise sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Angemessenheit der Barabfindung unbeachtlich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. April 1999 festgestellt, dass die von einem Mehrheitsaktionär tatsächlich gezahlten Preise für Aktien in einer abhängigen Gesellschaft bei der Bewertung des Anteileigentums zur Bemessung der Abfindung gemäß § 305 AktG unberücksichtigt bleiben können, weil sie zu dem „wahren“ Wert des Anteileigentums in der Hand des Minderheitsaktionärs regelmäßig keine Beziehung haben (BVerfG, Beschluss vom 27.4.1999, 1 BvR 1613/94). Dies gilt gleichermaßen bei der Ermittlung einer Barabfindung für Minderheitsaktionäre gemäß § 327b AktG. Der

Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 15. Oktober 2009 entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht keinen Rechtsgrundsatz enthält, durch den die Minderheitsaktionäre dahingehend zu schützen sind, dass der Hauptaktionär verpflichtet ist, deren Aktien zu den gleichen Bedingungen aufzukaufen wie die, die beim Erwerb einer Beteiligung vereinbart wurden, mit der der Hauptaktionär die Kontrolle erlangt oder seine Kontrolle verstärkt wird (EuGH Urt. vom 15.10.2009 - C-101/08)

e) Festsetzung der Barabfindung nach dem Ertragswert

Da der Börsenkurs der BHS tabletop-Aktie in dem Dreimonatszeitraum vor dem 2. April 2020 wegen festgestellter Marktengung nicht aussagekräftig ist und deshalb nicht die gesetzliche Untergrenze für die angemessene Barabfindung bildet, hat der Vorstand der BHS Verwaltung entschieden, als Grundlage für die angemessene Barabfindung den vom Gutachter Rödl&Partner ermittelten und vom gerichtlich bestellten Prüfer bestätigten Unternehmenswert der BHS tabletop heranzuziehen und die Barabfindung je BHS tabletop-Aktie auf EUR 9,83 festzusetzen.

Der Vorstand der BHS Verwaltungs AG ist davon überzeugt, dass Minderheitsaktionäre mit einer Zahlung von EUR 9,83 je BHS tabletop-Aktie eine angemessene Barabfindung i.S.v. § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erhalten und für den Verlust ihrer Aktionärsstellung wirtschaftlich vollumfänglich entschädigt werden.

### 7.2.3 Zusammenfassung

Das Ergebnis der Gutachtlichen Stellungnahme zur Ermittlung des Ertragswerts der BHS tabletop sowie der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG fassen wir wie folgt zusammen:

- Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte objektivierte Unternehmenswert der BHS tabletop zum 22. September 2020 beträgt EUR 33.531.000; der Wert je BHS tabletop-Aktie beträgt danach EUR 9,83.
- Im Dreimonatszeitraum vor der Ankündigung der Absicht des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre konnte aufgrund Marktengung kein relevanter Börsenkurs der Aktien der BHS tabletop festgestellt werden.
- Die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre im Rahmen des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beträgt danach EUR 9,83 je Stückaktie der BHS tabletop.

## 8. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung

Die Angemessenheit der Barabfindung wurde gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 2 AktG von dem gerichtlich ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfer WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler geprüft und bestätigt. WEDDING & Cie unter Hinzuziehung von Dr. Nestler erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit

der Barabfindung nach Maßgabe der §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 4, 293e AktG gesondert einen schriftlichen Bericht.

Die ausscheidenden Aktionäre können die Angemessenheit der Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327f Satz 2 AktG in einem Spruchverfahren gerichtlich nachprüfen lassen. Die Einzelheiten des Spruchverfahrens regelt das Spruchverfahrensgesetz. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem die Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Der Antrag ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen und muss konkrete Einwendungen gegen den als Grundlage für die Barabfindung ermittelten Unternehmenswert vorbringen. Eine Entscheidung im Spruchverfahren wirkt für und gegen alle Aktionäre, die gemäß §§ 327a ff. AktG aus der BHS tabletop ausscheiden, § 13 Satz 2 SpruchG. Falls das Gericht im Spruchverfahren eine Erhöhung der Barabfindung festsetzen sollte, kommt diese Erhöhung allen Minderheitsaktionären zugute, selbst wenn sie keinen Antrag auf Durchführung eines Spruchverfahrens gestellt haben.

## **9. Ergänzende Informationen**

Für weitergehende Informationen zu der im Zusammenhang mit der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre stattfindenden Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung wird auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Vorstände der BHS tabletop und der BHS Verwaltung über die Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung verwiesen.

München, 3. August 2020

**BHS Verwaltungs AG:**

Datum: 03.08.2020

Name: Marco Pagacz  
Position: Vorstand

**Anlage 1**  
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

BHS Verwaltungs AG || Löwengrube 18 || 80333 München

BHS tabletop AG  
Vorstand  
Ludwigsmühle 1  
95100 Selb

Per E-Mail an:

[schwalber.g@bhs-tabletop.de](mailto:schwalber.g@bhs-tabletop.de)  
[schwarzmeier.r@bhs-tabletop.de](mailto:schwarzmeier.r@bhs-tabletop.de)  
[egretzberger.g@bhs-tabletop.de](mailto:egretzberger.g@bhs-tabletop.de)

1. April 2020

## **Konzernverschmelzung und Verlangen nach Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG im Zusammenhang mit der Verschmelzung**

Sehr geehrte Herren,

die BHS Verwaltungs AG hält derzeit 3.220.587 auf den Inhaber lautende Stückaktien der BHS tabletop AG, das entspricht gerundet 94,36% des Grundkapitals. Eine aktuelle Depotbescheinigung der Commerzbank ist als **Anlage 1** beigefügt.

Nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 327a ff. AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit einer übernehmenden Aktiengesellschaft, der mindestens 90% des Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft gehören („Hauptaktionär“) gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der übrigen Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die BHS Verwaltungs AG beabsichtigt, zum Zweck der Vereinfachung der Konzernstruktur eine Verschmelzung der BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG als übernehmendem Rechtsträger durchzuführen. Im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung beabsichtigt die BHS Verwaltungs AG den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG in Verbindung mit § 327a ff. AktG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung.

### **BHS Verwaltungs AG**

Löwengrube 18 || 80333 München || Tel +49 89 30 90 669 0 || [www.serafin-gruppe.de](http://www.serafin-gruppe.de)  
Vorstand: Marco Pagatz || Sitz und Registergericht München || HRB 232184  
Deutsche Bank || IBAN: DE 65 7607 0010 0014 6761 00 || SWIFT/BIC: DEUTDE33XXX  
Steuernummer: 143/100/13340 || USt-ID: DE 311 338 027

Der Vorstand der BHS Verwaltungs AG schlägt vor, mit dem Vorstand der BHS tabletop AG in Verhandlungen über den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags einzutreten. Wir werden Ihnen kurzfristig den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags übersenden.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags soll die Hauptversammlung der BHS tabletop AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung wird eine Unternehmensbewertung der BHS tabletop AG durchgeführt. Wir haben dazu die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft beauftragt. Die Höhe der angemessenen Barabfindung je BHS tabletop-Aktie werden wir Ihnen gesondert mitteilen. Eine Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts nach § 327b Abs. 3 AktG werden wir Ihnen rechtzeitig übermitteln.

Wir werden Ihnen den schriftlichen Übertragungsbericht des Hauptaktionärs nach § 327c Abs. 2 AktG, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden, rechtzeitig übersenden. Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung wird durch einen vom Landgericht Nürnberg-Fürth auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Prüfer geprüft werden. Die BHS Verwaltungs AG wird einen Antrag auf Prüferbestellung beim Landgericht Nürnberg-Fürth stellen.

Wir bitten Sie um Abstimmung des gleichzeitig vorgesehenen Antrags auf Bestellung eines gemeinsamen sachverständigen Prüfers des Verschmelzungsvertrags nach §§ 60, 10 UmwG.

Im Rahmen dieses förmlichen Verlangens bitten wir Sie, alle für den Abschluss des Verschmelzungsvertrags und die Beschlussfassung nach § 327a ff. AktG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der aus Gründen rechtlicher Vorsicht beabsichtigten Erstellung eines gemeinsamen Verschmelzungsberichts nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 4, 8 UmwG sowie uns gemäß § 327b Abs. 1 Satz 2 AktG alle für die Festlegung der angemessenen Barabfindung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung des Unterzeichners als alleinigem Mitglied des Vorstands fügen wir als **Anlage 2** einen Handelsregisterauszug der BHS Verwaltungs AG vom heutigen Tage bei.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich per Telefax an 089- 309 066 911 zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



---

Marco Pagacz

BHS Verwaltungs AG

Mitglied des Vorstands

## **Anlage 1**

# Portfolio Navigator

BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft  
Löwengrube 18  
80333 München

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite

# Inhalt

- 01 Basisdaten
- 02 Bestandsübersicht
- 03 Glossar

## Basisdaten

Die vorliegende Analyse Ihres Wertpapierportfolios bezieht sich auf das folgende Depot:

Kontonummer	Status	In der Analyse nicht berücksichtigte Depotpositionen / Geldanlagen	
	Depot	WKN	Name
Kundenummer 6001224559 · BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft			
Bankleitzahl 30040000			
600122455900	-		

Neben den aktuell im Bestand befindlichen Wertpapierpositionen sind, je nach Betrachtungszeitraum, auch solche Wertpapierpositionen in die vorliegende Analyse einbezogen, welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits veräußert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Umrechnung in Euro eines in Fremdwährung notierten Wertpapiers zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bewertung der Wertpapierpositionen im Portfolio Navigator und andere Informationen ganz oder teilweise nicht auf amtliche Kursinformationen zurückgreift und lediglich die Einschätzung der Commerzbank über den Wert des betreffenden Finanzinstruments unter den vorherrschenden Marktbedingungen wiedergibt und sich entweder vom Mid Market-Preis oder, wenn als Geld- und Briefkurs ausgedrückt, vom indikativen Preis, zu dem die Commerzbank das Finanzinstrument beendet und abgeschlossen bzw. zurückgekauft und verkauft hätte, und zwar jeweils zum Geschäftsschluss bzw. zu einem anderen mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt am relevanten Finanzplatz am jeweils angegebenen Bewertungstag ableitet.

Die Bewertungen können nicht als Nachweis dafür verstanden werden, dass es einen liquiden Markt gibt. Wenn sich die Commerzbank zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklären sollte, einen festen Preis für eine Beendigung oder einen Rückkauf, Abschluss bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu stellen, kann dieser feste Preis von der Bewertung abweichen und für Sie weniger vorteilhaft sein.

Diese Portfolioanalyse dient ausschließlich Informationszwecken und soll den Konto- oder Depotauszug nicht ersetzen. Sie stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ersetzt nicht eine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung. Diese Portfolioanalyse und sämtlich darin enthaltenen Informationen stellen eine Gefälligkeit dar und begründet kein Vertragsverhältnis. Die Zurverfügungstellung begründet keine Pflicht, Sie über Änderungen zu informieren oder weiterhin Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Analyse enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die dargestellten Ratings von S&P und Moody's. Die Ratingagenturen schließen eine Haftung für ihre Ratings aus. Weder S&P, Moody's noch die Commerzbank übernehmen eine Verantwortung für die Aktualität, Richtigkeit u. Vollständigkeit der Informationen und lehnen jede Haftung ab. Die Ratings sind kein Garant für die Zukunft und dürfen daher keinesfalls als Empfehlung verstanden werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

## Bestandsübersicht

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über den Bestand Ihres Depots (600122455900) am 31.03.2020.

Name	Stücke/ Nominale	Kurs	Devisen- kurs	Kurswert (EUR)	Rendite p.a. Restlaufzeit	Gewinn/Verlust absolut (EUR)	Fällig- keit	SGP Rating
WKN	ØEinstandswert	Datum	ØDevisen- einstand	Stückzinsen (EUR)	Kupon p.a.	Gewinn/Verlust relativ	1. Kauf- datum	Moody's Rating
BHS TABLETOP AG O.N.	3.220.587,000	12,900 EUR	1,00000 EUR	41.545.572,30	-	44.018.256,42	-	-
610200	0,202 EUR	30.03.20	1,00000 EUR	-	-	-	04.05.17	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	<b>41.545.572,30</b>	-	<b>44.018.256,42</b>	-	-
	-	-	-	<b>0,00</b>	<b>0,000 %</b>	<b>6.769,96%</b>	<b>04.05.17</b>	

In der Summe ergibt sich zum Bewertungstag am 31.03.2020 ein Gesamtwert von 41.545.572,30 EUR. Bitte beachten Sie, dass dabei die Umrechnung in Euro von in Fremdwährung notierten Wertpapieren bzw. Geldanlagen in Fremdwährung zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt.

## Glossar

### **Rendite p.a. Restlaufzeit**

Die Rendite p.a. Restlaufzeit gibt die effektive Rendite einer Anleihe oder eines Geldanlagekontos vom Bewertungstag ausgehend bis zum Fälligkeitsdatum in annualisierter Form an. Sofern es sich um keine Anleihen handelt oder wenn ein Wertpapier respektive Geldanlagekonto mit variabler Verzinsung oder ein Tagesgeld betrachtet wird, wird kein Wert an dieser Stelle ausgewiesen. Bei staffelverzinsten Geldanlagen ist der aktuell gültige Zinssatz maßgebend. Die Berechnung der Rendite erfolgt in der jeweiligen Währung des Wertpapiers oder Termingelds.

In der Portfoliosicht werden die erwarteten, in Euro umgerechneten Zahlungsströme aller relevanten Anleihen und Termingelder betrachtet und hieraus eine effektive annualisierte Gesamrendite abgeleitet. Die Umrechnung erfolgt dabei mit dem zum Bewertungstag aktuellsten Devisenkurs.

## **Anlage 2**

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft b) München Geschäftsanschrift: <u>Sendlinger Straße 10, 80331 München</u> c) Beratung von Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Erlaubspflichtige Tätigkeiten nach dem KWG/KAGB werden nicht ausgeübt.	50.000,00 EUR	a) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Vorstand: Pagacz, Marco, München, *08.08.1979 einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Aktiengesellschaft Satzung vom 13.03.2017.	a) 21.03.2017 Timm
2	b) Geändert, nun: Geschäftsanschrift: Löwengrube 18, 80333 München					a) 25.10.2017 Herlitz

**Anlage 2**  
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

# Portfolio Navigator

BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft  
Löwengrube 18  
80333 München

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite

# Inhalt

- 01 Basisdaten
- 02 Bestandsübersicht
- 03 Glossar

## Basisdaten

Die vorliegende Analyse Ihres Wertpapierportfolios bezieht sich auf das folgende Depot:

Kontonummer	Status	In der Analyse nicht berücksichtigte Depotpositionen / Geldanlagen	
	Depot	WKN	Name
Kundennummer 6001224559 - BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft			
Bankleitzahl 30040000			
600122455900	-		

Neben den aktuell im Bestand befindlichen Wertpapierpositionen sind, je nach Betrachtungszeitraum, auch solche Wertpapierpositionen in die vorliegende Analyse einbezogen, welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits veräußert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Umrechnung in Euro eines in Fremdwährung notierten Wertpapiers zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bewertung der Wertpapierpositionen im Portfolio Navigator und andere Informationen ganz oder teilweise nicht auf amtliche Kursinformationen zurückgreift und lediglich die Einschätzung der Commerzbank über den Wert des betreffenden Finanzinstruments unter den vorherrschenden Marktbedingungen wiedergibt und sich entweder vom Mid Market-Preis oder, wenn als Geld- und Briefkurs ausgedrückt, vom indikativen Preis, zu dem die Commerzbank das Finanzinstrument beendet und abgeschlossen bzw. zurückgekauft und verkauft hätte, und zwar jeweils zum Geschäftsschluss bzw. zu einem anderen mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt am relevanten Finanzplatz am jeweils angegebenen Bewertungstag ableitet.

Die Bewertungen können nicht als Nachweis dafür verstanden werden, dass es einen liquiden Markt gibt. Wenn sich die Commerzbank zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklären sollte, einen festen Preis für eine Beendigung oder einen Rückkauf, Abschluss bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu stellen, kann dieser feste Preis von der Bewertung abweichen und für Sie weniger vorteilhaft sein.

Diese Portfolioanalyse dient ausschließlich Informationszwecken und soll den Konto- oder Depotauszug nicht ersetzen. Sie stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ersetzt nicht eine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung. Diese Portfolioanalyse und sämtlich darin enthaltenen Informationen stellen eine Gefälligkeit dar und begründet kein Vertragsverhältnis. Die Zurverfügungstellung begründet keine Pflicht, Sie über Änderungen zu informieren oder weiterhin Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Analyse enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die dargestellten Ratings von S&P und Moody's. Die Ratingagenturen schließen eine Haftung für ihre Ratings aus. Weder S&P, Moody's noch die Commerzbank übernehmen eine Verantwortung für die Aktualität, Richtigkeit u. Vollständigkeit der Informationen und lehnen jede Haftung ab. Die Ratings sind kein Garant für die Zukunft und dürfen daher keinesfalls als Empfehlung verstanden werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

## Bestandsübersicht

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über den Bestand Ihres Depots (600122455900) am 31.07.2020.

Name	Stücke/ Nominale	Kurs	Devisen- kurs	Kurswert (EUR)	Rendite p.a. Restlaufzeit	Gewinn/Verlust absolut (EUR)	Fällig- keit	S&P Rating
WKN	ØEinstandswert	Datum	ØDevisen- einstand	Stückzinsen (EUR)	Kupon p.a.	Gewinn/Verlust relativ	1. Kauf- datum	Moody's Rating
BHS TABLETOP AG O.N.	3.220.587,000	14,000 EUR	1,00000 EUR	45.088.218,00	-	47.560.902,12	-	-
610200	0,202 EUR	30.07.20	1,00000 EUR	-	-	-	04.05.17	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	<b>45.088.218,00</b>	-	<b>47.560.902,12</b>	-	-
	-	-	-	<b>0,00</b>	<b>0,000 %</b>	<b>7.314,82%</b>	<b>04.05.17</b>	

In der Summe ergibt sich zum Bewertungstag am 31.07.2020 ein Gesamtwert von 45.088.218,00 EUR. Bitte beachten Sie, dass dabei die Umrechnung in Euro von in Fremdwährung notierten Wertpapieren bzw. Geldanlagen in Fremdwährung zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt.

## Glossar

### **Rendite p.a. Restlaufzeit**

Die Rendite p.a. Restlaufzeit gibt die effektive Rendite einer Anleihe oder eines Geldanlagekontos vom Bewertungstag ausgehend bis zum Fälligkeitsdatum in annualisierter Form an. Sofern es sich um keine Anleihen handelt oder wenn ein Wertpapier respektive Geldanlagekonto mit variabler Verzinsung oder ein Tagesgeld betrachtet wird, wird kein Wert an dieser Stelle ausgewiesen. Bei staffelverzinsten Geldanlagen ist der aktuell gültige Zinssatz maßgebend. Die Berechnung der Rendite erfolgt in der jeweiligen Währung des Wertpapiers oder Termingelds.

In der Portfoliosicht werden die erwarteten, in Euro umgerechneten Zahlungsströme aller relevanten Anleihen und Termingelder betrachtet und hieraus eine effektive annualisierte Gesamrendite abgeleitet. Die Umrechnung erfolgt dabei mit dem zum Bewertungstag aktuellsten Devisenkurs.

**Anlage 3**  
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

URNr. F 3192 /2020  
vom 30.06.2020

### Verschmelzungsvertrag

Heute, den dreißigsten Juni zweitausendzwanzig

- 30.06.2020 -

erschienen vor mir,

**Dr. Sebastian Franck**

Notar in München, an der Geschäftsstelle in  
80333 München, Theatinerstr. 7:

1. Frau Dr. Annabell **Grupp**,  
geboren am 05.03.1982,  
mir, Notar, persönlich bekannt,  
geschäftsansässig in 80333 München, Löwengrube 18,  
c/o Serafin Unternehmensgruppe GmbH

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern - ohne Übernahme einer persönlichen Haftung - aufgrund Vollmacht, welche heute in Urschrift vorlag und dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beizufügen ist, für die

**BHS tabletop Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in Selb  
(AG Hof, HRB 98)  
Anschrift: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb

2. Herr Marco **Pagacz**,  
geboren am 08.08.1979,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,  
geschäftsansässig in 80333 München, Löwengrube 18,  
c/o BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft

nach Angabe hier nicht eigenen namens handelnd, sondern als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Vorstandsmitglied für die

**BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in München

(AG München, HRB 232184)  
Anschrift: Löwengrube 18, 80333 München

Die Beteiligten erklären, auf eigene Rechnung i.S.d. Geldwäschegesetzes zu handeln bzw. im Fall einer Vertretung auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen zu handeln.

Auf Ansuchen beurkunde ich den Erklärungen der Beteiligten gemäß Folgendes:

**I.**  
**Verschmelzungsvertrag**

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft vereinbaren hiermit den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Verschmelzungsvertrag.

**V.**  
**Weitere Bestimmungen**

Für die Kosten dieser Urkunde gelten die diesbezüglichen Vereinbarungen im Verschmelzungsvertrag.

**VI.**  
**Hinweise**

Der Urkundsnotar hat die Beteiligten hingewiesen:  
auf die Wirkungen der Gesamtrechtsnachfolge und den Zeitpunkt ihres Eintritts,  
auf die Verpflichtung der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft zum Ersatz eines aufgrund der Verschmelzung etwa entstehenden Schadens (§ 25 UmwG),  
auf den Schutz der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften durch Sicherheitsleistung auf deren Verlangen (§ 22 UmwG).

Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die der Verschmelzung zugrundeliegende Bilanz der übertragenden Gesellschaft auf einen höchstens acht Monate vor Eingang der Anmeldung beim Handelsregister liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

**VII.**  
**Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

- jede Gesellschaft,
- das Amtsgericht -Registergericht- jeder Gesellschaft,

- die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft,

unbeglaubigte Abschriften:

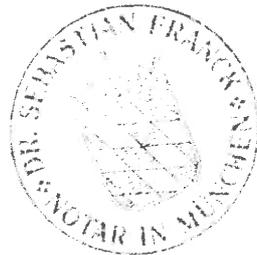
- die Finanzämter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zur Anzeige gem. § 54 EStDV;

**Vom Notar samt Anlage vorgelesen,  
von den Erschienenen genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben**

A. G. PP

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



F 3192

Anlage zur Urkunde F /2020 vom 30.06.2020 des Notars Dr. Sebastian Franck,  
München

---

**Verschmelzungsvertrag**

---

zwischen

**BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**

und

**BHS tabletop Aktiengesellschaft**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Vermögensübertragung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Schlussbilanz.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Keine Gegenleistung .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Verschmelzungstichtag .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Besondere Rechte und Vorteile.....</b>	<b>6</b>
<b>7. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen .....</b>	<b>7</b>
<b>8. Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden .....</b>	<b>10</b>
<b>9. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>

## Verschmelzungsvertrag

zwischen

- (1) **BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Löwengrube 18, 80333 München (die „**BHS Verwaltung**“ oder „**übernehmende Gesellschaft**“);

und

- (2) **BHS tabletop Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Ludwigsmühle 1, 95100 Selb (die „**BHS tabletop**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“).

### Präambel

- (A) Die BHS Verwaltung ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS Verwaltung beträgt EUR 50.000. Es ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Geschäftsjahr der BHS Verwaltung ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der BHS Verwaltung ist die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224328 eingetragene Serafin 13. Verwaltungs GmbH.
- (B) Die BHS tabletop ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Selb. Die Aktien der BHS tabletop sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) sowie der Börsen in Berlin, Düsseldorf und München zugelassen. Darüber hinaus sind sie in den Freiverkehr der Börse in Stuttgart einbezogen. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der BHS tabletop beträgt EUR 8.724.684,66 und ist eingeteilt in 3.412.800 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,556. Das Geschäftsjahr der BHS tabletop ist das Kalenderjahr.
- (C) Die BHS Verwaltung hält derzeit unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 8.231.820,37 und damit einer Beteiligung von 94,36%. Die BHS Verwaltung ist damit Hauptaktionärin der BHS tabletop im Sinne der §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Die BHS Verwaltung und die BHS tabletop beabsichtigen, das Vermögen der BHS tabletop als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sollen die – von der BHS Verwaltung abgesehen – übrigen Aktionäre

der BHS tabletop („**Minderheitsaktionäre**“) gegen angemessene Barabfindung ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BHS tabletop innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltung gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

- (D) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung sichergestellt wird. Auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und die Übertragung ihrer Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sollen nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der BHS Verwaltung wirksam werden. Da die BHS Verwaltung mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BHS tabletop wird, findet keine Kapitalerhöhung der BHS Verwaltung zur Durchführung der Verschmelzung statt. Anteile an der BHS Verwaltung werden den Anteilsinhabern der BHS tabletop folglich nicht gewährt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien diesen Verschmelzungsvertrag (der „**Vertrag**“).

## **1. Vermögensübertragung**

- 1.1 Die BHS tabletop als übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.
- 1.2 Die Firma der übertragenden Gesellschaft wird fortgeführt, § 18 Abs. 1 UmwG. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die BHS Verwaltung ihre Firma in BHS tabletop AG ändern.

## **2. Schlussbilanz**

Der Verschmelzung wird die Bilanz aus dem von der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüften Jahresabschluss der BHS tabletop zum 31. Dezember 2019 als „**Schlussbilanz**“ zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungsstichtag).

## **3. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft**

- 3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung soll der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschlossen werden. Ausweislich der dieser Urkunde informativ als Anlage 3.1 beigefügten Bescheinigung ihrer Depotbank hält

die BHS Verwaltung heute unmittelbar 3.220.587 der insgesamt 3.412.800 auf den Inhaber lautenden Aktien der BHS tabletop. Dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital von 94,36%. Diese Voraussetzung der §§ 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist damit erfüllt.

- 3.2 Die Hauptversammlung der BHS tabletop soll zum Zweck des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**“) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltung zu zahlenden, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden angemessenen Barabfindung je Aktie fassen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG.

#### 4. Keine Gegenleistung

- 4.1 Die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der BHS tabletop halten. Dies wird durch die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 8.1 dieses Vertrages sowie durch die gesetzliche Regelung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der BHS Verwaltung als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der BHS tabletop findet nicht statt. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben über den Umtausch der Anteile.
- 4.2 Die BHS Verwaltung erklärt höchst vorsorglich als mit Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BHS tabletop den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag, § 29 UmwG.

#### 5. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der BHS tabletop als übertragende Gesellschaft durch die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2020, 0:00 Uhr („**Verschmelzungstichtag**“) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der BHS tabletop gelten alle Handlungen und Geschäfte der BHS tabletop als für Rechnung der BHS Verwaltung vorgenommen.

## **6. Besondere Rechte und Vorteile**

- 6.1 Vorbehaltlich der in Ziffer 3 dieses Vertrages beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf den Hauptaktionär BHS Verwaltung gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, werden anlässlich dieser Verschmelzung keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 6.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern 6.3 bis 6.6 dieses Vertrages werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer, einen Verschmelzungsprüfer oder an eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.
- 6.3 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der BHS tabletop. Die zwischen der BHS tabletop und ihren Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Anstellungsverträge und Pensionsvereinbarungen sowie sonstige Verträge gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die BHS Verwaltung über.
- 6.4 Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung hat mit den Mitgliedern des Vorstands der BHS tabletop vereinbart, dass diese Vorstandsmitglieder unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Verschmelzung für die restliche Dauer ihrer bisherigen Vorstandsbestellung bei der BHS tabletop zum Mitglied des Vorstands der BHS Verwaltung mit gleicher Zuständigkeit bestellt werden.
- 6.5 Es ist beabsichtigt, dass das derzeitige alleinige Vorstandsmitglied der BHS Verwaltung, Herr Marco Pagacz, sein Amt als Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung niederlegt und ohne Abfindungszahlung aus dem Vorstand der BHS Verwaltung ausscheiden wird. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung ist beabsichtigt, dass Herr Marco Pagacz in den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung gewählt wird.
- 6.6 Der Aufsichtsrat der BHS Verwaltung besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Besetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richten, da die BHS Verwaltung als Gesamtrechtsnachfolgerin der BHS tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen wird (hierzu auch Ziffer 7.2.9 dieses Vertrages). Gemäß §§ 97 ff. AktG ist ein sog. Statusverfahren durchzuführen, um eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz zu ermöglichen. Die genaue Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung

steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Aufsichtsrat der BHS Verwaltung durch Satzungsänderung von drei auf sechs Mitglieder zu vergrößern und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS tabletop, Frau Cathrin Kick und Herrn Michael Ott, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, gemäß § 104 AktG für die Zeit bis zur Beendigung von Wahlen durch die Arbeitnehmer gerichtlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BHS Verwaltung bestellen zu lassen. Eine Abrede über die Vergütung dieser Tätigkeit ist bislang nicht getroffen.

## **7. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 7.1 Die BHS Verwaltung beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keine Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat demnach keine Folgen für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen der BHS Verwaltung. Es ist geplant, im Zusammenhang mit der Verschmelzung den Sitz der BHS Verwaltung von München nach Selb zu verlegen. Die BHS Verwaltung ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI).
- 7.2 Die BHS tabletop beschäftigt derzeit 968 Arbeitnehmer und ist Mitglied im Verband der Keramischen Industrie e.V. (VKI). Für die Betriebe in Weiden und Schönwald (ebenfalls zuständig für die Standorte Selb Ludwigmühle und DLZ in Selb) bestehen Betriebsräte. Ferner hat die BHS tabletop einen Gesamtbetriebsrat. Für die Arbeitnehmer der BHS tabletop und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die nachstehend beschriebenen Folgen:
  - 7.2.1 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die in diesem Zeitpunkt mit der BHS tabletop bestehen, nach Maßgabe von §§ 613a BGB, 324 UmwG im Wege eines Betriebsübergangs auf die BHS Verwaltung über. Die BHS Verwaltung als übernehmende Gesellschaft tritt damit in sämtliche Rechte und Pflichten aus den betreffenden Arbeitsverhältnissen ein, wie sie zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung bestehen, und führt diese fort, § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung übergehen, gelten die bei der BHS tabletop erreichten Beschäftigungsjahre als bei der BHS Verwaltung verbrachte Beschäftigungsjahre.
  - 7.2.2 Ab dem Übergangszeitpunkt haftet die BHS Verwaltung unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der BHS tabletop, die auf die BHS Verwaltung übergehen, § 613a Abs. 2 BGB. Dies betrifft insbesondere Ansprüche auf variable Vergütungen, Ansprüche aus Freizeit- und Gleitzeitguthaben, aus geleisteter Mehrarbeit, Sonderzahlungen, Jubiläumsansprüche, Urlaubsansprüche, Abfindungen, Altersteilzeit sowie etwaige Rechte aus betrieblicher Altersversorgung. Aufgrund der Verschmelzung der BHS tabletop mit der BHS Verwaltung, bei der die BHS tabletop erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der BHS tabletop nach § 613a Abs. 2 BGB gemäß § 613a Abs. 3 BGB.

- 7.2.3 Die betroffenen Arbeitnehmer der BHS tabletop werden vor der Verschmelzung nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Verschmelzung unterrichtet. Gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung steht den einzelnen Arbeitnehmern aufgrund des Erlöschens der BHS tabletop durch die Verschmelzung kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB zu. Das Recht der Arbeitnehmer zur (außerordentlichen) Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses aus Anlass der Verschmelzung bleibt hiervon unberührt.
- 7.2.4 Kündigungen der übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs bei der Verschmelzung sind nach § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderem Grund bleibt unberührt, § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB i.V.m. § 324 UmwG.
- 7.2.5 Auch nach der Verschmelzung bleiben die für die Betriebe in Weiden und Schönwald (ebenfalls zuständig für die Standorte Selb Ludwigsühle und DLZ in Selb) gebildeten Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen bestehen. Die Amtszeit der jeweiligen Arbeitnehmervertreter besteht fort. Da die Betriebe in Weiden, Schönwald und Selb auch nach der Verschmelzung unverändert fortbestehen, entfalten auch die mit den jeweiligen Betriebsräten geschlossenen Betriebsvereinbarungen nach der Verschmelzung weiterhin Geltung.
- 7.2.6 Der Gesamtbetriebsrat der BHS tabletop besteht im Anschluss an die Verschmelzung als Gesamtbetriebsrat der BHS Verwaltung fort. Gesamtbetriebsvereinbarungen behalten auch nach der Verschmelzung ihre Geltung. Der Wirtschaftsausschuss des Gesamtbetriebsrats und das Mandat seiner Mitglieder bleiben ebenfalls von der Verschmelzung unberührt.
- 7.2.7 Die BHS tabletop ist tarifgebunden, d.h. auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der BHS tabletop findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2012, gültig ab 01.03.2013; der Manteltarifvertrag für die Angestellten in der bayerischen feinkeramischen Industrie vom 22. Januar 2013, gültig ab 01.03.2013; der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen vom 17.07.2019, gültig ab 01.08.2019; Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 b) BetrVG (gemeinsamer Betriebsrat für die Standorte Schönwald und Ludwigsühle in Selb) vom 01.02.2018, gültig ab 01.02.2018; der Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die bayerische feinkeramische Industrie vom 15.02.2007, gültig ab 16.02.2007; der Tarifvertrag über Zeitwertkonten vom 13.09.2010, gültig ab 01.10.2010; der Altersteilzeittarifvertrag vom 30.11.2010, gültig ab 01.01.2011; der Tarifvertrag über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 12.12.2001, gültig ab 01.01.2002; der Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für die feinkeramische Industrie im Tarifgebiet West vom 15.02.2007 in der Fassung vom 30.06.2015, gültig ab 01.08.2015 sowie die Ergänzung zum Tarifvertrag

über betriebliche Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 30.06.2015; der Demografietarifvertrag für die feinkeramische Industrie vom 24. September 2018, gültig ab 01.01.2019; der Tarifvertrag über Teilzeitarbeit vom 02.05.1994/02.06.1996, gültig ab 01.06.1994 und der Tarifvertrag über die Gewährung von Bildungszeit vom 17.11.1969, gültig ab 01.01.1970, Anwendung. Die BHS Verwaltung unterliegt hingegen keiner Tarifbindung. Die Rechte und Pflichten, die sich aus den für die BHS tabletop geltenden Tarifverträgen für die Arbeitnehmer ergeben, deren Arbeitsverhältnisse auf die BHS Verwaltung übergehen, werden Inhalt des jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit der BHS Verwaltung und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses zum Nachteil des betreffenden Arbeitnehmers geändert werden, § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB.

- 7.2.8 Die BHS tabletop hat derzeit einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammengesetzt ist. Vier Aufsichtsratsmitglieder sind von der Hauptversammlung gewählt und zwei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter von den Arbeitnehmern. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organelstellung des Aufsichtsrats der BHS tabletop und die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder.
- 7.2.9 Die BHS Verwaltung verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch deren Alleinaktionärin gewählt wurden. Da die BHS Verwaltung bislang keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zugerechnet werden, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die BHS Verwaltung einen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes bilden, da sie als Rechtsnachfolgerin der BHS tabletop selbst unmittelbar mehr als 500 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand der BHS Verwaltung wird spätestens unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein sogenanntes Statusverfahren nach den §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung werden vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der Hauptversammlung der BHS Verwaltung, also durch die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, gewählt. Die Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder findet aufschiebend bedingt auf die Durchführung des Statusverfahrens statt. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden für die Zeit nach Durchführung des Statusverfahrens zunächst gerichtlich bestellt. Zur beabsichtigten Besetzung des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird auf Ziffer 6.6 dieses Vertrages verwiesen. Die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der BHS tabletop werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BHS Verwaltung aktiv- und passiv wahlberechtigt sein.
- 7.2.10 Im Hinblick auf die Verschmelzung sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitnehmer der BHS tabletop und ihrer Vertretungen vorgesehen.

- 7.2.11 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der mit der BHS tabletop verbundenen Unternehmen und deren Vertretungen.

## **8. Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden**

- 8.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung der BHS tabletop gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop auf die BHS Verwaltung als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BHS tabletop – mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam wird – eingetragen wird.
- 8.2 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltung wirksam. Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS tabletop zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages unter der in Ziffer 8.1 genannten aufschiebenden Bedingung steht.
- 8.3 Der Zustimmung der Hauptversammlung der BHS Verwaltung zu diesem Verschmelzungsvertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1, 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der BHS Verwaltung, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals der BHS Verwaltung erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der BHS Verwaltung, die Serafin 13. Verwaltungs GmbH, hat gegenüber der BHS Verwaltung erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der BHS Verwaltung ist beabsichtigt, dass die Firma der BHS Verwaltung unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „BHS tabletop Aktiengesellschaft“ geändert wird. Zudem soll der Unternehmensgegenstand der BHS Verwaltung unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung dahingehend abgeändert werden, dass dieser den bisherigen Unternehmensgegenstand der BHS tabletop erfasst.
- 9.2 Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.
- 9.3 Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die BHS Verwaltung. Das gilt auch im Falle des Scheiterns der Verschmelzung.
- 9.4 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der BHS tabletop zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die

BHS Verwaltung oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

## LISTE DER ANLAGEN

Anlage 3.1

Bescheinigung der Depotbank

# Portfolio Navigator

BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft  
Löwengrube 18  
80333 München

**Mittelstandsbank**

Die Bank an Ihrer Seite

# Inhalt

- 01 Basisdaten
- 02 Bestandsübersicht
- 03 Glossar

## Basisdaten

Die vorliegende Analyse Ihres Wertpapierportfolios bezieht sich auf das folgende Depot:

Kontonummer	Status	In der Analyse nicht berücksichtigte Depotpositionen / Geldanlagen	
	Depot	WKN	Name
Kundennummer 6001224559	BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft		
Bankleitzahl 30040000			
600122455900			

Neben den aktuell im Bestand befindlichen Wertpapierpositionen sind, je nach Betrachtungszeitraum, auch solche Wertpapierpositionen in die vorliegende Analyse einbezogen, welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits veräußert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Umrechnung in Euro eines in Fremdwährung notierten Wertpapiers zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bewertung der Wertpapierpositionen im Portfolio Navigator und andere Informationen ganz oder teilweise nicht auf amtliche Kursinformationen zurückgreift und lediglich die Einschätzung der Commerzbank über den Wert des betreffenden Finanzinstruments unter den vorherrschenden Marktbedingungen wiedergibt und sich entweder vom Mid Market-Preis oder, wenn als Geld- und Briefkurs ausgedrückt, vom indikativen Preis, zu dem die Commerzbank das Finanzinstrument beendet und abgeschlossen bzw. zurückgekauft und verkauft hätte, und zwar jeweils zum Geschäftsschluss bzw. zu einem anderen mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt am relevanten Finanzplatz am jeweils angegebenen Bewertungstag ableitet.

Die Bewertungen können nicht als Nachweis dafür verstanden werden, dass es einen liquiden Markt gibt. Wenn sich die Commerzbank zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklären sollte, einen festen Preis für eine Beendigung oder einen Rückkauf, Abschluss bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu stellen, kann dieser feste Preis von der Bewertung abweichen und für Sie weniger vorteilhaft sein.

Diese Portfolioanalyse dient ausschließlich Informationszwecken und soll den Konto- oder Depotauszug nicht ersetzen. Sie stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ersetzt nicht eine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung. Diese Portfolioanalyse und sämtlich darin enthaltenen Informationen stellen eine Gefälligkeit dar und begründet kein Vertragsverhältnis. Die Zurverfügungstellung begründet keine Pflicht, Sie über Änderungen zu informieren oder weiterhin Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Analyse enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die dargestellten Ratings von S&P und Moody's. Die Ratingagenturen schließen eine Haftung für ihre Ratings aus. Weder S&P, Moody's noch die Commerzbank übernehmen eine Verantwortung für die Aktualität, Richtigkeit u. Vollständigkeit der Informationen und lehnen jede Haftung ab. Die Ratings sind kein Garant für die Zukunft und dürfen daher keinesfalls als Empfehlung verstanden werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

## Bestandsübersicht

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über den Bestand Ihres Depots (600122455900) am 31.03.2020.

Name	Stücke/ Nominale	Kurs	Devisen- kurs	Kurswert (EUR)	Rendite p.a. Restlaufzeit	Gewinn/Verlust absolut (EUR)	Fällig- keit	SGP Rating
WKN	ØEinstandswert	Datum	ØDevisen- einstand	Stückzinsen (EUR)	Kupon p.a.	Gewinn/Verlust relativ	1. Kauf- datum	Moody's Rating
BHS TABLETOP AG O.N.	3.220.587,000	12,900 EUR	1,00000 EUR	41.545.572,30	-	44.018.256,42	-	-
610200	0,202 EUR	30.03.20	1,00000 EUR	-	-	-	04.05.17	-
<b>Gesamt</b>	-	-	-	<b>41.545.572,30</b>	-	<b>44.018.256,42</b>	-	-
	-	-	-	<b>0,00</b>	<b>0,000 %</b>	<b>6.769,96%</b>	<b>04.05.17</b>	

In der Summe ergibt sich zum Bewertungstag am 31.03.2020 ein Gesamtwert von 41.545.572,30 EUR. Bitte beachten Sie, dass dabei die Umrechnung in Euro von in Fremdwährung notierten Wertpapieren bzw. Geldanlagen in Fremdwährung zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt.

## Glossar

### **Rendite p.a. Restlaufzeit**

Die Rendite p.a. Restlaufzeit gibt die effektive Rendite einer Anleihe oder eines Geldanlagekontos vom Bewertungstag ausgehend bis zum Fälligkeitsdatum in annualisierter Form an. Sofern es sich um keine Anleihen handelt oder wenn ein Wertpapier respektive Geldanlagekonto mit variabler Verzinsung oder ein Tagesgeld betrachtet wird, wird kein Wert an dieser Stelle ausgewiesen. Bei staffelverzinsten Geldanlagen ist der aktuell gültige Zinssatz maßgebend. Die Berechnung der Rendite erfolgt in der jeweiligen Währung des Wertpapiers oder Termingelds.

In der Portfoliosicht werden die erwarteten, in Euro umgerechneten Zahlungsströme aller relevanten Anleihen und Termingelder betrachtet und hieraus eine effektive annualisierte Gesamrendite abgeleitet. Die Umrechnung erfolgt dabei mit dem zum Bewertungstag aktuellsten Devisenkurs.

**VOLLMACHT**

Die unterzeichnete

**BHS tabletop AG**

(nachfolgend bezeichnet als „Vollmachtgeber“)

mit Geschäftsanschrift: Ludwigsmühle 1, 95100 Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, ordnungsgemäß vertreten durch ihren gesamtvertretungsberechtigten Vorstand

**Gerhard Schwalber**  
geboren am 09.03.1967

und

**Christoph Auer**  
geboren am 22.08.1987

beauftragen und bevollmächtigen hiermit jeweils einzeln

**Dr. Annabell Grupp**  
geboren am 05.03.1982

**Martin Pfletschinger**  
geboren am 17.08.1982

**Geraldine Pasternack**  
geboren am 20.11.1987

(nachfolgend bezeichnet als die „Bevollmächtigten“)

den Vollmachtgeber bei folgenden Angelegenheiten zu vertreten:

Verschmelzung der BHS tabletop AG als übertragendem Rechtsträger auf die BHS Verwaltungs AG, Löwengrube 18, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 224355, als übernehmenden Rechtsträger zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt, in den vorgenannten Angelegenheiten erforderliche oder sachdienliche Erklärungen jeder Art abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere diesbezügliche Verträge zu vereinbaren und deren Inhalt festzulegen, Handelsregisteranmeldung jeder Art vorzunehmen sowie Zustimmungen und Verzichte jeder Art zu erklären (vor allem Verzichte bezogen auf alle verzichtbaren umwandlungsrechtlichen Förmlichkeiten sowie Verzichte auf Rechtsmittel gegen die gefassten Beschlüsse).

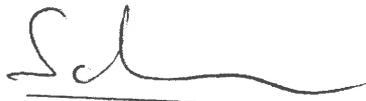
Im Zweifelsfall soll die Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen. Von der Vollmacht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt am 31. Dezember 2020.

Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vollmacht im Übrigen unberührt.

Die Haftung der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der Vollmacht ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Selb, 26. Juni 2020



Gerhard Schwalber  
Vorstandsvorsitzender



Christoph Auer  
Vorstand

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München den

30. 06. 20  
Der Notar

